

Utschift



**1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
„Steuerung
von Tierhaltungsanlagen“**

der Gemeinde Wettrup

Endfassung

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Wettrup

Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Bearbeitung:

Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum:

ab März 2017

Delmenhorst, 21. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechts- und Planungsgrundlagen	6
3. Anlaß und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung	8
3.1 Anlaß und Ziel der Planung	8
3.1.1 Städtebauliches Konzept des 'gemeindeweiten' Bebauungsplanes Nr. 3.....	8
3.1.2 Zugrundeliegendes Vorhaben	10
3.2 Rahmenbedingungen.....	13
3.2.1 Struktur und Nutzungen	13
3.2.2 Verkehr.....	13
3.2.3 Immissionen	14
3.2.4 Natur und Landschaft.....	14
3.2.5 Sonstige Rahmenbedingungen	16
4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	17
4.1 Zeichnerisch festgesetzter Geltungsbereich	17
4.2 Art der baulichen Nutzung.....	17
4.3 Maß der baulichen Nutzung.....	17
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche.....	18
5. Auswirkungen der Planung	20
6. Ver- und Entsorgung	21
6.1 Wasser / Abwasser.....	21
6.2 Energie / Telekommunikation.....	21
6.3 Abfall / Altlasten.....	22
7. Eingriffsbeurteilung	24
8. Kosten und bodenordnende Maßnahmen.....	26
9. Bodenfunde	26
10. Verfassererklärung	27
Verfahrensablauf.....	27
Umweltbericht	28
U1. Einleitung.....	28
U1.1 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	28
U1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	28

U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	29
U2.1	Bestandsaufnahme	29
U2.2	Prognose.....	32
U2.3	Vermeidung und Kompensation	32
U2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
U3	Zusätzliche Angaben.....	33
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnischwierigkeiten	33
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	33
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	33
U3.4	Quellen.....	33

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ liegt westlich der Ortslage Wettrup im Außenbereich nördlich der „Eikhofstraße“ und westlich der Straße „Zum Fore“.

Das Plangebiet ist 33.384 m² groß und liegt in der Flur 11 der Gemarkung Wettrup. Es umfaßt den überwiegenden Teil der Osthälfte des Flurstücks 69. Die Abgrenzung ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan o.M.



2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechts- und Planungsgrundlagen

Die Samtgemeinde Lengerich hat sich bereits vor etlichen Jahren damit auseinandergesetzt, daß der privilegierte Bau von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu einem Massenphänomen mit entsprechend starken Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit ihres Gebietes wurde. Auf Grundlage einer breit angelegten Diskussion hat sie mit einer Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Entscheidung über die Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht mehr ausschließlich von Investoren und Genehmigungsbehörden getroffen wird, sondern daß ihre Mitgliedsgemeinden mittels Bebauungsplänen den städtebaulichen Rahmen für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen festlegen. In diesem Zuge hat die Samtgemeinde im Flächennutzungsplan u.a. den Plangebietteil dieses Bebauungsplanes an der Eikhofstraße als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen, dargestellt.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Diese Darstellung entspricht weiterhin dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Samtgemeinde, denn sie will wegen der andauernden Weiterentwicklung der Tierhaltung den Bau von Ställen weiterhin steuern.

Im Flächennutzungsplan ist der zeichnerisch festgesetzte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen überlagernd dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher aus der Flächennutzungsplandarstellung entwickelt.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den aufgeführten Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.a. 4.5.2017

Plangrundlage

Der Bebauungsplan entstand auf einer Liegenschaftskarte mit dem Stand vom 11.11.019, geliefert durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Illguth und Illguth-Karanfil, GeschäftsbuchNr. 19/0566.

3. Anlaß und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung

3.1 Anlaß und Ziel der Planung

3.1.1 Städtebauliches Konzept des 'gemeindeweiten' Bebauungsplanes Nr. 3

Die Gemeinde hat in den Jahren 2009 – 2012 einen einfachen Bebauungsplan ausgearbeitet, mit dem die Tierhaltungsanlagen in ihrem Gebiet gesteuert werden. Der Plan ist – auch nach Überprüfung durch das Nds. Oberverwaltungsgericht – rechtskräftig. Er umfasst den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet, soweit dieser für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich in Frage kommt. Mit den Zielsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 sollen die Festsetzungen der 1. Änderung dieses Bebauungsplan in Einklang stehen bzw. gebracht werden.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 3 war, den tierhaltenden Betrieben in der Gemeinde angemessene räumliche Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern und im Gegenzug die außerhalb dieser Entwicklungsflächen liegenden Gebiete von Tierhaltungsanlagen freizuhalten. Dieses Miteinander von Sichern und Freihalten ist seitens der Gemeinde schon im Vorfeld der Planung sowie bei allen Arbeitsschritten deutlich kommuniziert worden; dieses Miteinander war und ist auch weiterhin notwendig, um überhaupt eine hinreichende Akzeptanz für die Planung und ihre Umsetzung und andauernde Anwendung zu erzielen.

Um die Ziele zu erreichen, wurden Flächen für neue Tierhaltungsanlagen an den Hofstellen bzw. Stallanlagen oder zumindest an entsprechend stark vorgeprägten Standorten ausgewiesen. Die Baufelder konzentrieren die bauliche Entwicklung an den Hof- bzw. Stallstandorten und halten die übrige freie Kulturlandschaft von „Satellitenställen“ frei.

Nicht ausgewiesen wurden die Baufelder für neue Tierhaltungsanlagen

- in Bauflächen und Baugebieten, deren Zweckbestimmung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Innenbereichen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Geltungsbereichen von Innenbereichssatzungen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch der Erholung, der Freizeit, dem Sport u.ä. gewidmet sind,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch oder tatsächlich Infrastrukturen gewidmet sind, deren Belange Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Naturschutzgebieten,
- in Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzgebietsverordnung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Naturdenkmalen, Geschützten Biotopen und Geschützten Landschaftsbestandteilen,

- in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen des Landkreises für die Naturentwicklung,
- im Wald,
- in Gebieten, für die das RROP einen Vorrang ausweist, welcher Tierhaltungsanlagen entgegensteht.

Im Bebauungsplan Nr. 3 sind keine Vorsorgeabstände zu diesen Ausschlußflächen vorgesehen, denn sie hätten nur eine willkürliche Einschränkung des Potentials bewirkt, welches für die Entwicklung der Tierhaltung objektiv zur Verfügung steht. Die Problematik von Vorsorgeabständen wird augenfällig am Beispiel eines voll gefilterten Schweinemaststalles, der schon in geringer Entfernung nicht mehr emissionswirksam ist. Für die Gemeinde ist es wichtig, einzel-fallbezogen zu prüfen, ob an dem vorhandenen, vorgeprägten Standort eine Weiterentwicklung möglich ist.

Vorsorgeabstände beschneiden oder entziehen darüber hinaus die Möglichkeit, den Bau von Tierhaltungsanlagen zur Verbesserung der Emissionssituation zu nutzen. Für solche Konstellationen ist das enge Nebeneinander von Stallbestand und Neubau oft Voraussetzung. Einschlägige Rechtsprechung (BVerwG Urteil 4 C 3.16 vom 27.6.2017) hat die Zulässigkeit der „Verbesserungsgenehmigung“ bestätigt und dabei festgestellt, daß die grenzwertartige Verwendung der GIRL-Werte in baurechtlichen Genehmigungsverfahren unzulässig ist.

Pauschalabstände sind somit nicht nur nicht gerechtfertigt, sie nehmen der Gemeinde ggf. sogar wesentliche Möglichkeiten für die Entwicklung ansässiger Tierhaltungsbetriebe und für die Verbesserung der Emissions- und Immissionssituationen.

Auf dieser Grundlage sind für alle relevanten Betriebe Baufelder für Tierhaltungsanlagen festgesetzt worden. Diese tragen dem Bestand und dem Entwicklungsanspruch Rechnung und sind gegeneinander und untereinander ausgewogen.

Baufelder sind für alle Landwirtschaftsbetriebe in Wettrup ausgewiesen. Sie basieren auf Empfehlungen der Landwirtschaftskammer, die in Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern nach den voraussichtlichen Anforderungen entwickelt und mit der Gesamtsituation der Tierhaltung sowie der Relation der Betriebe ins Verhältnis gesetzt wurden. Allen Beteiligten war klar, daß aufgrund der steten, schnellen Entwicklung in der Landwirtschaft im allgemeinen und in Einzelbetrieben im besonderen sowie wegen geänderter externer städtebaulicher Rahmenbedingungen eine Anpassung notwendig werden kann. Die Gemeinde hat deshalb im Ursprungsbebauungsplan folgendes dargelegt:

„Gleichwohl kann auch trotz dieser Vorgehensweise weiterer Planungsbedarf entstehen:

- *Die Entwicklung einzelner Betriebe kann beschleunigt laufen und die Baumöglichkeiten schneller ausschöpfen als angesetzt.*
- *Neue Betriebszweige und entsprechende Standorte können erforderlich werden.*
- *Aus tierseuchenhygienischen Gründen können Standorte problematisch und Ersatzstandorte notwendig werden.*

- Bestandsentwicklungen auf Nachbarflächen können dazu führen, daß Standorte keine hinreichenden Kapazitäten mehr haben.

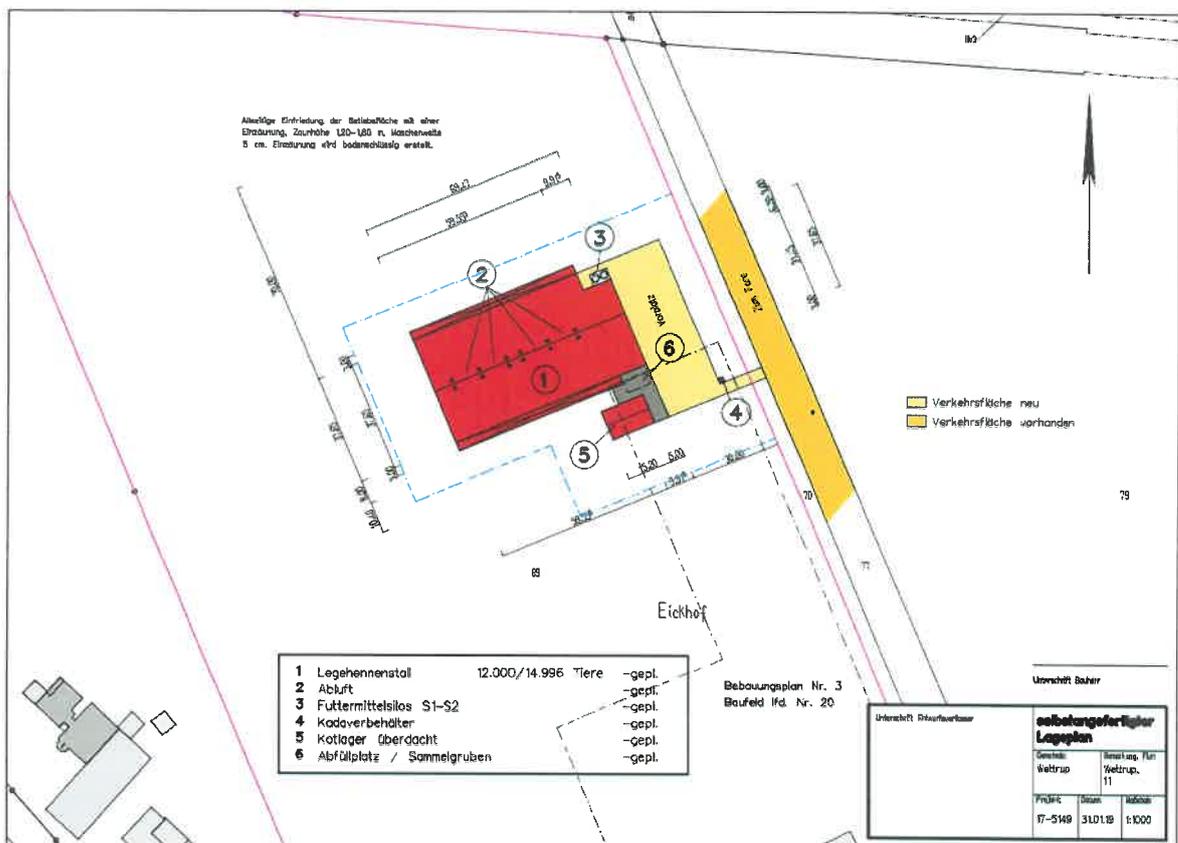
In diesen oder vergleichbar gelagerten Fällen handelt es sich um relevante Änderungen der städtebaulichen Situation. Dann wird es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung regelmäßig erforderlich sein, den Bebauungsplan zu ändern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Über künftige Planänderungen und die Kostenträgerschaft entscheidet der dann amtierende Gemeinderat.“

Im Plangebiet dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist ein Baufeld auf der Hofstelle und der angrenzenden Fläche des Betriebes Baar zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Rinder- und Schweinehaltung festgesetzt. Es umfasst 23.984 m².

3.1.2 Zugrundeliegendes Vorhaben

Der Betrieb Baar beabsichtigt eine Umstrukturierung. Die Schweinehaltung soll aufgegeben und durch eine Hühnerhaltung ersetzt werden. Geplant ist die Errichtung eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung. Die Rinderhaltung wird beibehalten, hierfür sind weiterhin Entwicklungsflächen vorgesehen.



Lageplan des Vorhabens mit einem – von der Planung der Gemeinde abweichendem – Baufeldvorschlag des Vorhabenträgers

Das Vorhaben wird beeinflusst durch die Emissionen des Betriebes selbst und durch diejenigen der Nachbarbetriebe mit Tierhaltung sowie durch den Immissionsschutzanspruch von deren Wohngebäuden und den der außerlandwirtschaftlichen Wohngebäude westlich im Bereich Haidfeld und östlich im Bereich Wiensüke.

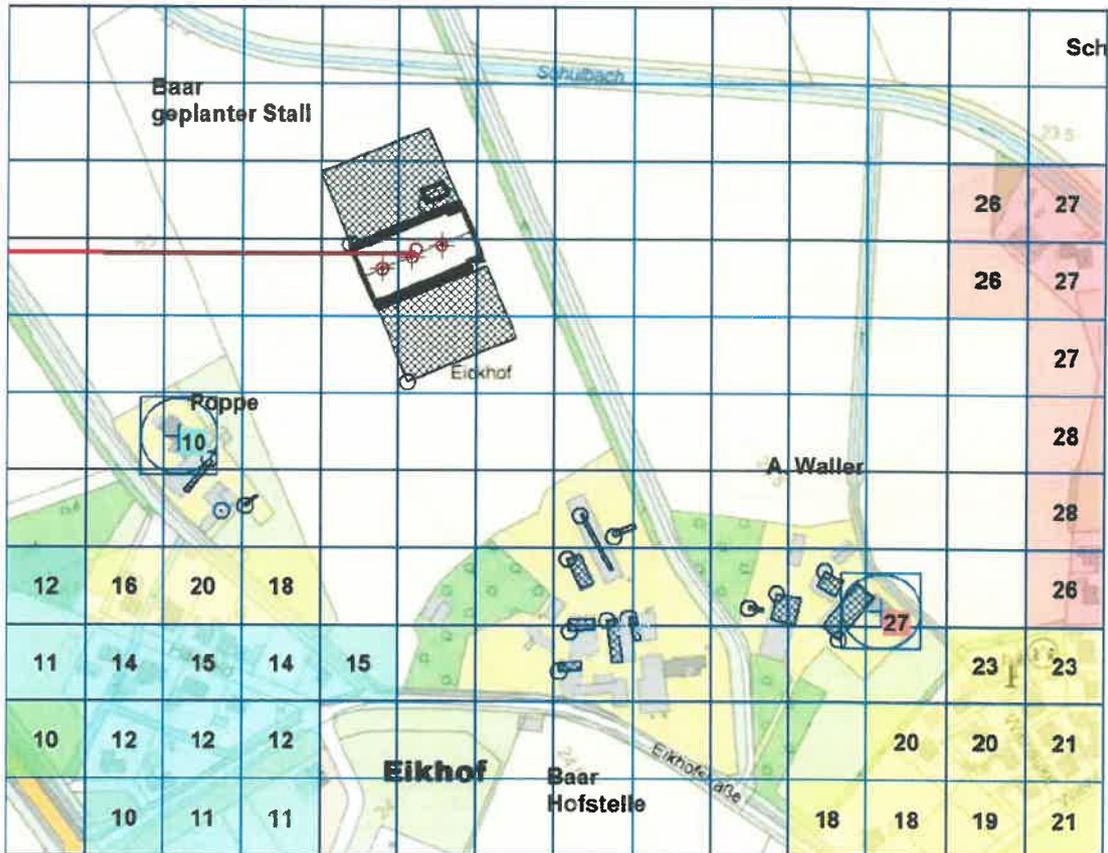
Bisherige Geruchsimmissionssituation

										Sch					
										31	33				
										32	32				
											31				
											31				
											30				
13	18	21	19								28				
12	15	16	16	17							26	25			
11	13	13	13							23	22	24			
										20	20	20	23	22	24

Als geeigneter Standort für den Legehennenstall ist wegen des Flächenbedarfs für die Freilandhaltung, deren spezielle Emissionen und der Immissionssituation eine Fläche am Nordrand des bisherigen Baufeldes ermittelt worden, die nach Norden um ca. 40 m über die bisherige Baugrenze hinausreicht. Im Osten wird die Flucht etwa auf Höhe des Rinderstalles eingehalten und Baufeld entlang der Straße „Zur Fore“ nicht benötigt. Außerdem wird im Südteil der Hofstelle die Stallanlage nach Aufgabe der Schweinehaltung frei werden und grundsätzlich nicht mehr benötigt; hier wünscht der Betriebsleiter jedoch die Beibehaltung des Baufeldes.

Die Immissionssituation wird sich deutlich verändern. Der Legehennenstall mit Freilandhaltung wird neue Emissionen verursachen, die Aufgabe der Schweinehaltung bewirkt den Wegfall alter Emissionen. Insgesamt wird sich die Geruchsimmissionssituation bei den umliegenden landwirtschaftsfremden Wohngebäuden verbessern. Dies nützt z.B. im Bereich Wiensüke, wo eine Verminderung des Geruchsstundenanteils von bisher 26 auf der genehmigten Situation auf künftig 23 in der geplanten Situation gutachterlich prognostiziert ist. Für ein Wohngebäude am Schulbach ergibt sich gar eine Minderung von 32 auf 26% Geruchsstunden.

Künftige Geruchsimmissionssituation



3.1.3 Städtebaupolitische Bewertung

Die Gemeinde Wettrup begrüßt die Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebes mit der Aufnahme der Legehennen- und Aufgabe der Schweinehaltung.

Die dadurch erwartete Stärkung der Wirtschaftskraft ist gepaart mit einer – teilweise deutlichen – Verbesserung der Geruchsimmissionssituation. Für diesen erheblichen Vorteil wird der Nachteil einer partiellen Verschiebung des Baufeldes weiter in die Landschaft hinein in Kauf genommen. Diese Verschiebung wird im Norden auf das begrenzt, was für die Errichtung des geplanten Stalles notwendig ist.

Eine solche Baufeldverschiebung steht im Einklang mit dem Grundsatz der Weiterentwicklung der Baufelder, der im Ursprungsbebauungsplan hervorgehoben worden war. Sie steht auch im Einklang mit dem Grundsatz des Ursprungsbebauungsplanes, daß die Baufelder eine Anbindung an die Hof- / Stallstandorte sichern. Die mit der Baufeldverschiebung außerdem noch einhergehende – sehr geringe – Verminderung der Baufeldgröße steht im Einklang mit dem Grundsatz des Ursprungsbebauungsplanes, daß die Entwicklungsräume der Betriebe in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; dieses Verhältnis wird nicht verändert.

Daher möchte die Gemeinde ihre Möglichkeiten nutzen, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Betriebes und für die Verbesserung der Geruchsmissionssituation zu schaffen. Nur dadurch ist es in der konkreten Situation möglich, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ sowie „der Land- und Forstwirtschaft“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ zu erreichen. Außerdem werden mit der geplanten Weiterentwicklung die „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ vermindert und zur „Vermeidung von Emissionen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) beigetragen.

Für den Südrand des Baufeldes, in dem die nunmehr aufzugebende Schweinehaltung stattfand, geht die Gemeinde davon aus, daß dort keine emittierende Nutzung mehr stattfinden wird, da diese die Verbesserung der Geruchsmissionssituation konterkarieren würde.

Der Bebauungsplan Nr. 3 und seine 1. Änderung sind „einfache Bebauungspläne“, die kein Baurecht schaffen, sie konzentrieren und begrenzen jedoch Baumöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen. Deshalb haben sie eine gewisse Auswirkung auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für Bebauung. Dies geschieht auch künftig nur in einer Größenordnung, wie schon mit dem bisherigen Baufeld begrenzt; im Detail wird die Baumöglichkeit sogar geringfügig verringert. Von daher kann landwirtschaftliche Fläche nur in dem notwendigen Umfang ungenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Struktur und Nutzungen

Bei dem Standort handelt es sich um einen Hofkomplex mit mehreren, teils großflächigen Gebäuden sowie Nebenanlagen und um die nördlich angrenzende Gehölz- und Ackerfläche. Er liegt in dem streubesiedelten Außenbereich des Gemeindegebietes Wettrup. Es handelt sich um einen traditionellen, seit sehr langer Zeit besiedelten Raum, in dem die Streubesiedelung sukzessive erweitert worden ist. Die Siedlungsstruktur ist durch Einzelhöfe sowie kleine Gruppen von Häusern und Höfen gekennzeichnet. Diese sind vielfach in Hofgehölze eingebettet bzw. in gewissem Umfang von Heckenstrukturen und Feldgehölzen gerahmt, so daß sie die landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft positiv prägen, beleben und strukturieren.

3.2.2 Verkehr

Östlich des Standortes verläuft die Gemeindestraße „Zum Fore“. Die Hofstelle wird jedoch durch die Eikhofstraße erschlossen, die südlich verläuft. Sie hat auf kurzem Weg verkehrsgerechten Anschluß an die B 402. Besonders schutzwürdige Baugebiete etc. werden nicht tangiert.

Die Erschließung des Erweiterungsbereiches kann über die Gemeindestraße „Zum Fore“ erfolgen.

3.2.3 Immissionen

Am Standort und in seiner Umgebung gibt es derzeit tierhaltungsspezifische Emissionen aus der Haltung von Schweinen und aus der Rinderhaltung. Die Emissionssituation ist in Kap. 3.1.2 beschrieben. Durch das Vorhaben wird sie für die bisher am stärksten belasteten Immissionsorte verbessert, wie ebenfalls in Kap. 3.1.2 dargelegt ist.

Weitere Tierhaltungsanlagen sind am Standort räumlich möglich, außerdem auch die Änderung der Nutzung vorhandener Anlagen. Auch für solche Vorhaben sind das östlich in ca. 160 m Abstand liegende Wohngebiet Wiensüke und die nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäude südöstlich in 150 m und westlich in rd. 120 m Abstand maßgeblich. In diesem Abstand kann bei bestimmten Tierhaltungs- und Abluftreinigungsformen gewährleistet werden, daß keine Immissionen auftreten. Die Nutzung der Fläche ist daher nicht ausgeschlossen. Bei einer solchen Nutzung sind auch die Belange des nächstgelegenen Immissionsortes, des Wohnhauses eines Landwirtschaftsbetriebes, zu beachten.

Es sind keine stickstoffempfindlichen Biotope in der Umgebung bekannt. Das Hofgehölz ist unempfindlich, wie der Bestand an der Hofstelle und andere Bestände direkt neben und in der Nachbarschaft der vorhandenen Stallanlagen in Wettrup zeigen.

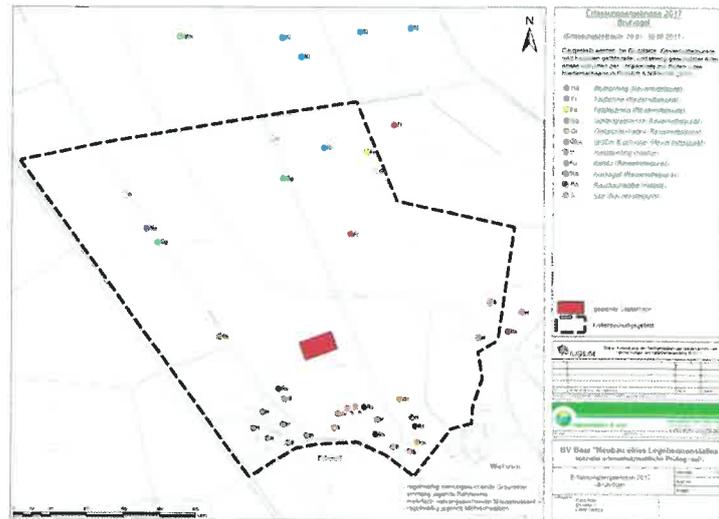
Eine Prüfung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition, der tatsächlichen Empfindlichkeit betroffener Biotope und der eventuellen Schutzmaßnahmen ist notwendig, wenn sich Biotoptypen im Einflußbereich eines Bauvorhabens befinden, die gegenüber Stickstoffeinträgen tatsächlich empfindlich sind und voraussichtlich relevant beeinflusst werden.

3.2.4 Natur und Landschaft

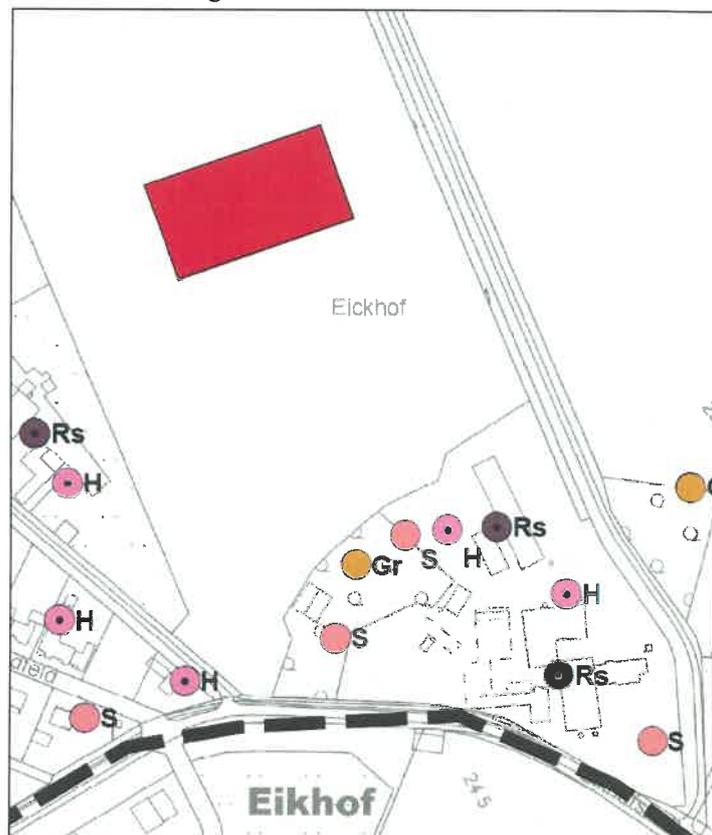
Der Standort liegt in einer Streusiedlung, die aufgrund der Dichte sowie der Orts- und Landschaftstypischeit auch als lockere Ortslage beschrieben werden kann. Es ist teilweise als Hof, teilweise als Ackerland genutzt, teilweise mit Gehölzen bestanden, durch Bebauung und Gehölzbestände dominiert und im wesentlichen von einer Acker- und Grünlandflur sowie von einem Wohngebiet mit Ziergärten umgeben. Die Ortslage und Landschaft sind durch die Hofgehölze und die Alleen an den Straßen gegliedert. Nach Norden ist die Landschaft offen und wenig strukturiert.

Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf hinreichend aktueller Datengrundlage ist erforderlich, wenn das Bauvorhaben nicht als Erweiterung des vorhandenen Standortes anzusprechen und ein relevantes Artenvorkommen zu erwarten ist.

Im Vorfeld dieser Bebauungsplanänderung hat der Vorhabenträger bereits für das zugrundeliegende Vorhaben (s. Kap. 3.1.2) eine saP mit Stand 3.8.2017 auf Bestandserfassungen aus März - Juni 2017 erarbeiten lassen. Das in der nachfolgenden Karte bzw. dem Kartenausschnitt dargestellte rote Rechteck beschreibt symbolhaft den Bereich des o.a., dieser Planung zugrundeliegenden Vorhabens.



Die Betrachtung der hier allein interessierenden Bereiche des Baufeldes und derjenigen Fläche, auf der Vogelvorkommen von einer eventuellen Bebauung des Baufeldes relevant betroffen würden, zeigt das zu erwartende Bild: Sie belegte, was aus der Inaugenscheinnahme des Standortes klar war, nämlich daß relevante Brutvogelbestände nur auf der Althofstelle und bei den jüngeren Ställen vorhanden sind. Auf dem Teil des Baufeldes, der als Ackerfläche genutzt wird, ist kein Brutvorkommen gefunden worden. Insoweit kann eine Bebauung mit weiteren Tierhaltungsanlagen nur zur Verbesserung der avifaunistischen Situation führen.



3.2.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie steht gem. deren Kartenserver im Süden des Plangebietes lokal setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Tatsächlich ist der südliche Teil der Planungsfläche historisches Siedlungsgebiet und seit langem bebaut. Dort steht die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Weiterentwicklung im Norden des Plangebietes Anlaß dieser Bebauungsplanänderung ist.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Über den Norden des von der Planung betroffenen Flurstückes 69 verläuft die Richtfunkverbindung 104550635 der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Deren Fresnelzone befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 68 m über Grund. Die Verbindung ist in der nachfolgenden Graphik mit einer grünen Linie dargestellt.



Telefonica teilte im Planverfahren dazu mit: „Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.“

Nach der Angabe von Telefonica liegt die Fresnelzone mindestens 28 m über Grund. Nach hiesiger Kenntnis darf ein Bauteil nicht in diese Fresnelzone hineinragen. Daher erscheint die Nutzung der Fläche unterhalb der Fresnelzone durch niedrige bauliche Anlagen möglich. Festsetzungen zur Bauhöhe werden nicht getroffen, da die Gemeinde im „Einfachen Bebauungsplan“ auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verzichtet.

Auf der Vorhabensebene sind die Belange der Richtfunktrasse zu beachten.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Zeichnerisch festgesetzter Geltungsbereich

In der Planzeichnung sind das bisherige Baufeld und die Fläche für die Weiterentwicklung als Geltungsbereich festgesetzt. Diese umfassen zusammen 32.644 m².

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Fläche, in welcher der Ursprungsplan mit diesem Verfahren geändert wird, und setzt dort die künftig rechtskräftigen Planungsinhalte zeichnerisch und textlich abschließend fest. Für andere (z.B. alte) Festsetzungen ist kein Raum, da sie nicht per neuer Textfestsetzung in den aktuellen Plan übernommen werden. Es gelten die neuen Festsetzungen (Lex-posterior-Grundsatz).

4.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Die Ausweisung des Sondergebietes dient nur der Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Andere Vorhaben werden durch diesen Bebauungsplan nicht gesteuert. Dies gilt auch für tierhaltungsnahen Vorhaben wie Vorplatz oder Kotlager oder Abluftreinigungsanlage etc.

Als Tierhaltungsanlagen gelten die Gebäude, die zur Haltung von Nutztieren dienen, also die eigentliche Tierställe. Typische Nutztierarten sind Rinder, Schweine und Geflügel, aber auch Pferde. Unter dem Begriff „Geflügel“ wird die gesamte Nutzgeflügelhaltung von der Wachtel bis zur Straußenhaltung subsummiert. Grundsätzlich ist aber auch eine Intensivhaltung anderer Arten gesteuert.

Auch bei den Ställen selbst will der Bebauungsplan nicht auch jedes Kleinvorhaben steuern, es soll auch bei den Tierhaltungsanlagen differenziert werden. In der landwirtschaftlichen Freiflächen sollen auch künftig kleine, orts- und landschaftsverträgliche Tierhaltungsanlagen wie Weideunterstände etc. weiterhin privilegiert sein. Deshalb soll die Beschränkung auf die Baufelder nur für Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 GV, für Schweine mit mehr als 5 GV und für die übrigen Tierhaltungsanlagen mit mehr als 1 GV gelten.

Zulässig sind die Tierhaltungsanlagen, wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 35 BauGB.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird verzichtet. Die Baugrenzen mit ihrer Vermaßung sind als solche, zur Steuerung der Lage baulicher Anlagen, nicht zur Steuerung des Maßes der zulässigen Flächeninanspruchnahme festgesetzt. Die zulässige Grundfläche wird der

Entscheidung auf der Vorhabensebene nach den betrieblichen Erfordernissen und Gestaltungswünschen und ihrer Beurteilung im Hinblick auf § 35 BauGB überlassen.

Die Höhe der Anlagen braucht angesichts der üblichen Bauhöhen von Tierhaltungsanlagen nicht festgesetzt werden, auch dieser Regelungsbereich wird der Anwendung des § 35 BauGB überlassen. Sollte wider Erwarten eine ortsgestalterisch schädliche Tierhaltungsanlage, z.B. ein mehrgeschossiges „Stallhochhaus“ beantragt werden, so stünden ihm z.B. öffentliche Belange des Orts- und Landschaftsbildes entgegen.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden nach den Bedürfnissen des geplanten Betriebszustandes festgesetzt. Dazu wird das Baufeld in einem Streifen entlang der Straße „Zum Fore“ vermindert; dort wird die Baugrenze auf die Flucht des Rinderstalles zurückgenommen. In geringem Maße wird auch auf der Westseite das Baufeld reduziert, weil die dort bisher vorgesehene Breite nicht benötigt wird. Die künftig nicht mehr als überbaubare Grundstücksfläche benötigten Teile des bisherigen Baufeldes werden als Sondergebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Dort sind neue Stallgebäude künftig unzulässig, während andere bauliche Anlagen wie Scheune, Maschinenhalle, Aufstellfläche, Zufahrt, Siloplatte, Futtermittelbehälter, Dunglager, Filterturm etc. von dieser Regelung nicht betroffen sind und bei entsprechender Rechtsgrundlage errichtet werden dürfen.

Am Nordrand des bisherigen Baufeldes wird die Baugrenze um 50 m nach Norden verschoben. Das Baufeld wird hier um die Fläche ergänzt, auf der der geplante Legehennenstall stehen soll. Zusätzlich wird ein geringer Spielraum im Randbereich gegeben.

Die neu festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche umfasst 23.945 m² und ist somit um 39 m² kleiner als die alte.

Im Nordwesten der Althofstelle steht ein Eichenhain. Bauliche Anlagen stehen nicht nur direkt daneben, sondern auch unter den Bäumen. Nachteilige Auswirkungen der jahrzehntelangen Nährstoffimmissionen aus der direkt angrenzenden Rinder- und Schweinehaltung sind nicht ersichtlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan bezieht einen Teil des Haines auf der Hofstelle in das Baufeld dieser Hofstelle ein, damit es für deren Weiterentwicklung zur Verfügung steht. Hier wurde der Vermeidung eines Eingriffs in die freie Landschaft höheres Gewicht beigemessen als der Vermeidung eines Eingriffs in ein innerörtliches Hofgehölz, dessen Existenz pe se im Belieben des Eigentümers steht.

Aufgrund des neuen Vorhabens mit seiner Verbesserung der Betriebssituation und der Verbesserung der Emissionssituation wird nunmehr das Baufeld im Norden erweitert. Deshalb ist zur Wahrung der Relation zu den Baufeldern anderer Betriebe eine Reduzierung an anderer Stelle notwendig.

Als geeignete Flächen für die Reduzierung kommen die bisherige, künftig von Schweinehaltung freiwerdende Stallfläche im Süden und der Eichenhain in Betracht. Da der Betriebsleiter die bebauten Flächen am Südrand im Baufeld behalten will und dies aus siedlungs- und baustrukturellen Gründen sinnvoll sein kann, wird der Eichenhain aus dem Baufeld herausgenommen.

Sowohl der Eichenhain als auch die Stallgebäude haben Bedeutung für die Avifauna. Elemente von besonderer Bedeutung von Natur und Landschaft, die deshalb ggf. nicht als überbaubare Grundstücksflächen in Frage kämen, sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. Auswirkungen der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird kein Baurecht geschaffen.

Es wird jedoch das Baufeld auf und an der Hofstelle Baar, Eikhofstraße 5, an die betrieblichen Entwicklungserfordernisse angepaßt. Dazu wird eine zu wesentlichen Teilen bebaute sowie als Acker genutzte, von Bebauung geprägte Fläche als Baufeld ausgewiesen und so zugelassen, daß die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB im Hinblick auf Stallanlagen greifen kann. Dadurch kann eine Ackerfläche höherwertig genutzt und dem Betrieb am vorhandenen, sehr gut geeigneten Standort die notwendige Entwicklungsmöglichkeit vorbereitet werden. Damit wird zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung der Landwirtschaft und zur Sicherung der Wirtschaft und Wirtschaftskraft beigetragen.

Dazu wird zum einen das rechtskräftig ausgewiesene Baufeld nach Norden erweitert und dadurch ein Bereich für die Bebauung zugelassen, der weniger durch Bebauung vorgeprägt ist als bisher. Allerdings wird der Maßstab des Ursprungsbebauungsplanes nicht verschlechtert, denn die bauliche Entwicklung ist bereits Richtung Norden erfolgt und die Vorprägung hatte sich zugunsten der Ergänzungsfläche verändert.

Zum anderen wird das Baufeld im Vergleich mit der bisherigen Festsetzung um den Eichenhain vermindert. Dadurch wird ein Eingriff in den Gehölzbestand weniger wahrscheinlich als bisher.

Wenn das zugrundeliegende Vorhaben realisiert wird, dann wird Ackerfläche in Anspruch genommen, auf der keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen gefunden worden sind. Insbesondere sind weder bei den Inaugenscheinnahmen durch die Gemeinde und den Planer noch bei der formellen Erfassung durch einen Gutachter auf der Ackerfläche Brutvorkommen gefunden worden; wie das avifaunistische Gutachten belegt, finden sich relevante Brutvorkommen nur an alten und neuen Stallgebäuden. Insofern kann der Stallbau ggf. zur Verbesserung der avifaunistischen Situation beitragen.

Außerdem trägt die Bebauungsplanänderung durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit eines Eingriffs in den Eichenhain zur Sicherung des aktuellen Bestandes bei.

Wenn das konkret vorgesehene Vorhaben umgesetzt wird, dann werden die Geruchsimmissionssituation wesentlich verbessert; in diesem Zusammenhang nutzen die Gemeinde und der Vorhabenträger das Instrument des städtebaulichen Vertrages, um die Immissionsvorteile zu sichern.

Das Bauvorhaben, welches der Bebauungsplanänderung zugrunde liegt, und der damit verbundene Vertrag zu Emissionen aus dem Landwirtschaftsbetrieb wird zu einer Verlagerung von Emissionen nach Norden und zu einer Minderung der Emissionen im Süden führen. Dies ist Kap. 3.1.2 der Planbegründung erörtert und aus den beiden dort abgedruckten Karten zu Geruchsimmissionen ablesbar. Dies wird u.a. dazu führen, daß Wohngebäude entlastet sind; es wirkt auch tendenziell 'entlastend' für den Gewerbestandort.

Auf der Vorhabensebene ist überdies durch das geltende Immissionsschutzrecht gesichert, daß es in der Umgebung des Plangebietes nicht zu unzulässigen Immissionen kommt.

6. Ver- und Entsorgung

Die Hofstelle ist bereits an die Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen. Die Versorgung des Plangebietes kann im Zusammenhang mit dem Bestand sichergestellt werden.

6.1 Wasser / Abwasser

Die Trinkwasserversorgung kann durch Anschluß an das vorhandene Netz gesichert werden.

Für das Plangebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese kann durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder Löschwasserbehälter nach DIN 14230 verwirklicht werden. Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Im Bauantragsverfahren wird ein Brandschutzkonzept erforderlich sei, eine Beteiligung des Brandschutzprüfers ist vorgesehen. Es sind Angaben zur brandschutztechnischen Infrastruktur (Löschwasserversorgung, Erschließung etc.) vorzulegen. Die Belange der Feuerwehr wie z.B. Löschwasserversorgung, Zuwegung, Aufstellflächen werden Bestandteil des BSK sein.

Falls landwirtschaftsähnliche Schmutzwässer anfallen, so sind sie vor Ort aufzufangen und zu lagern bis zur fachgerechten Ausbringung auf landwirtschaftlichen Fläche.

Im Plangebiet versickert das anfallende Niederschlagswasser augenscheinlich problemlos. Daher wird auch künftig im Plangebiet von der Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgegangen. Das von Gebäuden anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet versickert werden, weil keine relevant verunreinigten Niederschlagswässer anfallen. Mit Blick auf den Grundwasserschutz darf das Wasser nicht in Sickerschächten etc. versickert werden darf, sondern muß über eine bewachsene und belebte Bodenschicht geführt werden. Das Regenwasser kann auch als Brauchwasser rückgehalten und genutzt werden. Sollte trotz einer Flächenversickerung und einer eventuellen Brauchwassernutzung noch nicht-versickerbares Niederschlagswasser anfallen, so ist dieses auf dem Grundstück so rückzuhalten, daß die Einleitung in die Vorflut 2 l/s*ha nicht übersteigt. Ein geeigneter Vorfluter verläuft östlich des Geltungsbereiches.

6.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz. Zur Versorgung mit elektrischer Energie wird ggf. der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Bauherr soll sich deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber Westnetz in Verbindung setzen und seinen Leistungsbedarf bekanntgeben, damit die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die Mittel- und Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der elektrischen

und sonstigen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger Westnetz - Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1231) ist nach vorheriger Rücksprache i.d.R. gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen

Die Hofstelle ist mit Telekommunikationsleitungen, jedoch nicht mit Breitbandkabel versorgt. Bei Vorbereitungs- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Leitungen vermieden werden. Außerdem soll darauf geachtet werden, daß der unbehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich ist. Bei Bauarbeiten im Leitungsbereich ist es erforderlich, daß die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten sich über die Leitungen informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder [mailto: Planauskunft.Nord@ telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de)) und die Leitungsschutzanweisung der Leitungsbetreiber beachten.

Die Telekom wies im Beteiligungsverfahren darauf hin, sie sei „*ggf. nicht verpflichtet, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.*“ Die Betreiber könnten sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Über den Norden des von der Planung betroffenen Flurstückes 69 verläuft die Richtfunkverbindung 104550635 der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Deren Fresnelzone befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 68 m über Grund. Die Verbindung ist in der nachfolgenden Graphik mit einer grünen Linie dargestellt.



Auf der Vorhabensebene sind die Belange der Richtfunktrasse (s. auch Kap. 3.2.5) zu beachten.

6.3 Abfall / Altlasten

Die Abfallbeseitigung erfolgt zentral durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland. Die Entsorgung hat sich im Rahmen der geltenden einschlägigen Rechtsnormen zu halten.

Das Plangebiet ist über die asphaltierten Gemeindestraßen „Eikhofstraße“ und „Zum Fore“ erschlossen. Damit stehen hinreichend dimensionierte Straßen für die Andienung mit dem Müllfahrzeug zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Forderungen zur Größe von Erschließungsanlagen darauf hingewiesen, daß Arbeitsschutzvorschriften ebensowenig bindende Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung sind wie das wirtschaftliche Optimierungsinteresse des Abfallentsorges mit der Verwendung dreiachsiger Fahrzeuge.

Die eventuelle Tierkörperbeseitigung erfolgt über die Rendac Lingen GmbH in Lingen.

Hinsichtlich des bei der Tierhaltung anfallenden Dunges, der kein Abfall, sondern Wirtschaftsdünger ist, wird die Verwertung im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.

7. Eingriffsbeurteilung

Die Planung dient der räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 BauGB zulässig sind. Sie schafft kein Baurecht, sondern lenkt lediglich zulässige Anlagen auf verträgliche Standorte und schließt sie an unverträglichen Standorten aus.

Zwar ist oben in Kap. 3.1.2 dieser Begründung ein konkretes Vorhaben beschrieben, welches der Bauleitplanung zugrunde liegt. Im Bebauungsplan festgesetzt wird jedoch nicht dieses Vorhaben, sondern lediglich innerhalb eines Sondergebietes eine überbaubare Grundstücksfläche.

Somit sind der Bebauungsplan Nr. 3 und seine 1. Änderung „Einfache Bebauungspläne“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Sie setzen kein Maß der baulichen Nutzung fest und schaffen kein Baurecht, sondern lenken lediglich zulässige Anlagen auf verträgliche Standorte und schließen sie an unverträglichen Standorten aus. Die Zulässigkeit eines Eingriffs ergibt sich erst auf der Vorhabensebene auf der Grundlage von § 35 BauGB.

Mit der Bebauungsplanänderung wird also kein Eingriff vorbereitet. Eine Eingriffsbeurteilung ist daher entbehrlich. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für ein Vorhaben kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Dabei soll unter Berücksichtigung der Art und Größe, des Standortes und schädlicher Umweltauswirkungen beabsichtigter Bauvorhaben sowie erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und eine Festsetzung ggf. erforderlicher Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Da die Bebauungsplan keine Maß der baulichen Nutzung festsetzt und aus sich heraus keine Versiegelung zulässt, kann auch keine Versiegelungsbilanz erstellt werden. Auf der Vorhabensebene ist eine Versiegelungs- und Kompensationsbilanz möglich und erforderlich.

Für den Fall, daß künftig ein FFH-Gebiet bekannt wird, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung notwendig, wenn sich der Betrieb der geplanten Stallanlage relevant auf das Gebiet auswirken kann.

Bei einem Eingriff ist nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde für ggf. überplante Gehölzbestände zusätzlich zur Flächenversiegelung eine Kompensation im Verhältnis 1:1 erforderlich.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist außerdem eine allseitige, mindestens 10 m tiefe Eingrünung erforderlich ist.

Vorgaben dazu wird die Gemeinde vermeiden, da eine solche Pauschaleingrünung mit den örtlichen Gegebenheiten wie Grenzabstände oder Anschluß an vorhandene bauliche Anlagen oder direkte Nachbarschaft zu Hofgehölzen etc. unvereinbar sein kann. Die Gemeinde wird auch das Baufeld, welches die örtlichen Verhältnisse adäquat würdigt, nicht dahingehend ändern, daß der Abstand zur „Eikhofstraße“ mindestens 10 m betragen und dort die pauschal geforderte Eingrünung ermöglichen würde. Hier wird den örtlichen Gegebenheiten mit dem Bau- und Gehölzbestand Vorrang eingeräumt.

Schließlich ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde noch ein immissionsschutztechnischer Bericht erforderlich.

8. Kosten und bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Gemeindliche Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Der Gemeinde Wettrup entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Bedarf ist nicht ersichtlich.

9. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

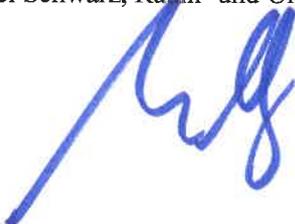
Delmenhorst, 21. April 2020

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat am 18.07.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 16.12.2019 beschlossen. Der Entwurf hat vom 21.01.2020 bis 21.02.2020 öffentlich ausgelegen. Am 21.4.2020 hat der Rat der Gemeinde Wettrup die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wettrup in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wettrup, den 22.04.2020




.....
Bürgermeister

Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Bebauungsplanänderung soll die Lage der künftigen Tierhaltungsanlagen im Bereich des tierhaltenden Betriebes Baar an der Eikhofstraße 5 steuern. Das eigentliche Baurecht für die Tierhaltungsanlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan schafft damit kein Baurecht, sondern begrenzt den Raum, in dem das gesetzlich gegebene Baurecht noch gelten soll.

Kerninhalt des Bebauungsplanes ist, daß außerhalb des festgesetzten Baufeldes Tierhaltungsanlagen ab der im Plan definierten Größen nicht mehr zulässig sind.

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

NBauO Niedersächsische Bauordnung

Boden:

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWG Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NNatG Niedersächsisches Naturschutzgesetz

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeit

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich

Die Ziele und „Umweltbelange“ sind in der Planung dadurch berücksichtigt, daß die räumlichen Möglichkeiten für weitere Tierhaltungsanlagen im vorgeprägten Bereich konzentriert werden.

U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

Im Bereich der Hofstelle und Ackerfläche Eikhofstraße 5 (Teilbereich des Flurstücks 69) wird ein Baufeld von 23.945 m² ausgewiesen. Dadurch wird das rechtskräftige Baufeld in diesem Bereich hauptsächlich im Norden ergänzt und im Bereich des Eichenhaines vermindert. Insgesamt wird seine Fläche um 39 m² reduziert.

Mit der Planung werden die anderen Flächen des Betriebes weiterhin als Standorte für größere Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen. Durch den Ausschluß sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ersichtlich.

Durch die Änderung der Nutzung des Baufeldes kann es zu Umweltauswirkungen kommen. Diese Nutzung wird allerdings in diesem Bebauungsplan nicht geregelt, das Baurecht dafür ergibt sich aus § 35 Abs. 1 BauGB und wird erst im Baugenehmigungs- oder BImSch-Verfahren festgestellt.

Die Belange von Schutzes von Arten und Lebensgemeinschaften, von Wasserschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz usw. werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wenn ein konkretes Vorhaben beantragt ist, gewahrt. Sie können im Zuge der Umweltprüfung mangels Festsetzungen nicht geprüft werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung kann deshalb allenfalls die Umweltauswirkung aufgrund der Inanspruchnahme einer überbaubaren Grundstücksfläche durch Überbauung sinnvoll geprüft werden, weil die Gemeinde mit der Festsetzung des Baufeldes zwar kein Baurecht schafft, aber dokumentiert, daß das Baufeld überbaubar ist.

U2.1 Bestandsaufnahme

Das Baufeld liegt auf der Hofstelle und auf Acker.

Der Acker ist intensiv genutzt. Er hat – auch im Randbereich zu dem östlich benachbarten Graben und Weg – geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

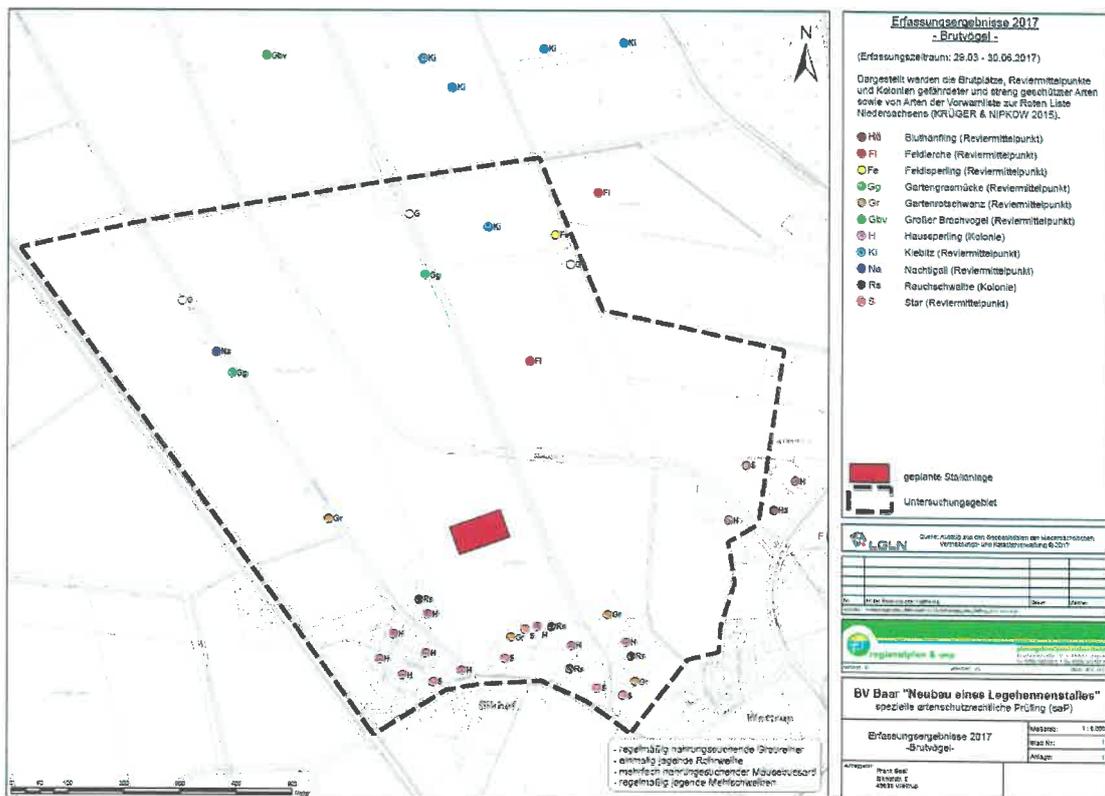
Eine höhere Bedeutung für Natur und Landschaft ergibt sich im Bereich der Hofgehölze. Sie sind integraler Bestandteil des Hofes, teilweise sehr markant und entsprechend bedeutsam für das Orts- und Landschaftsbild. Auch als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften haben sie eine wichtige Funktion in der waldarmen Gemeinde. Der in dieser Hinsicht bedeutende Eichenhain wird durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Baufeld herausgenommen.

Auf der Hofstelle befindet sich auch ein ziergärtnerisch genutzter Bereich. Er liegt ebenfalls außerhalb des Baufeldes.

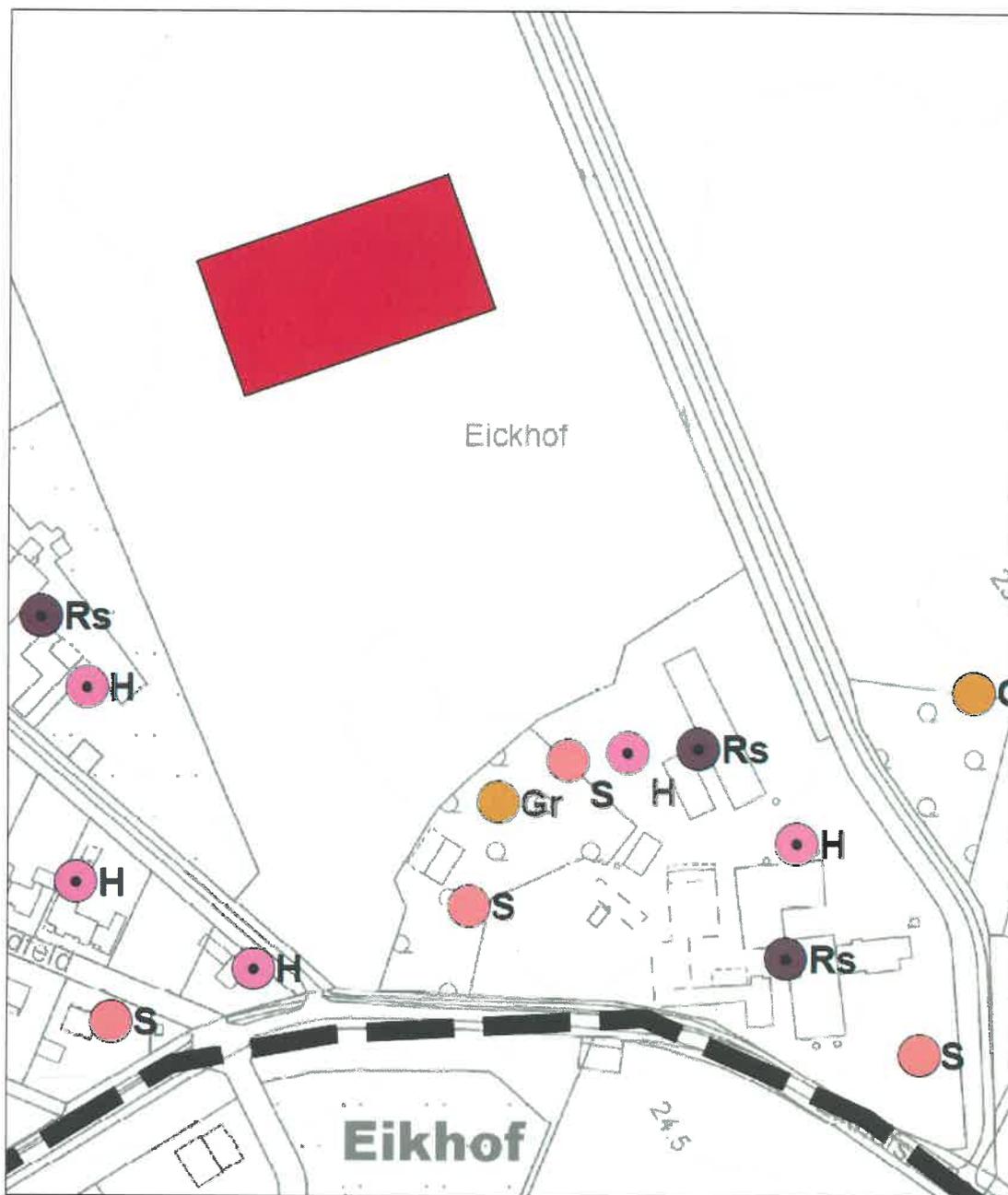
Zur Zeit ist kein FFH-Gebiet im Einflußbereich der eventuellen Tierhaltungsbetriebe bekannt. Für den Fall, daß künftig ein FFH-Gebiet bekannt wird, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung notwendig, wenn sich der Betrieb der geplanten Stallanlage relevant auf das Gebiet auswirken kann.

Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf hinreichend aktueller Datengrundlage ist erforderlich, wenn das Bauvorhaben nicht als Erweiterung des vorhandenen Standortes anzusprechen und ein relevantes Artenvorkommen zu erwarten ist.

Im Vorfeld dieser Bebauungsplanänderung hat der Vorhabenträger bereits für das zugrundeliegende Vorhaben (s. Kap. 3.1.2 der Begründung zur dieser Bebauungsplanänderung) eine saP mit Stand 3.8.2017 auf Bestandserfassungen aus März - Juni 2017 erarbeiten lassen.



Die Betrachtung der hier allein interessierenden Bereiche des Baufeldes und derjenigen Fläche, auf der Vogelvorkommen von einer eventuellen Bebauung des Baufeldes relevant betroffen würden, zeigt das zu erwartende Bild: Sie belegte, was aus der Inaugenscheinnahme des Standortes klar war, nämlich daß relevante Brutvogelbestände nur auf der Althofstelle und bei den jüngeren Ställen vorhanden sind. Auf dem Teil des Baufeldes, der als Ackerfläche genutzt wird, ist kein Brutvorkommen gefunden worden. Insoweit kann eine Bebauung mit weiteren Tierhaltungsanlagen nur zur Verbesserung der avifaunistischen Situation führen.



U2.2 Prognose

Bei **Durchführung der Planung** werden außerhalb des Baufeldes keine Tierhaltungsanlagen ab der im Bebauungsplan festgesetzten Größenschwelle mehr errichtet.

Ggf. werden innerhalb des Baufeldes weitere Tierhaltungsanlagen errichtet. Art und Umfang sowie Auswirkungen der Bebauung ergeben sich allein aus dem Baurecht gem. § 35 Abs. 1 BauGB i.V.m. mit dem Willen des Grundstückseigentümers. Der Bebauungsplan setzt lediglich mit der Baugrenze eine räumliche Außengrenze für Tierhaltungsanlagen.

Bei einer Errichtung von Tierhaltungsanlagen kommt es ganz oder teilweise zu Versiegelung von Fläche ohne bzw. mit geringer Bedeutung für Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften. Ggf. wird auch in Hofgehölze außerhalb des Eichenhaines eingegriffen. Weder die Flächen noch die Gehölze stehen unter Naturschutz und können auch ohne diese Bauleitplanung jederzeit umgenutzt bzw. umstrukturiert werden. Im Falle der Hofgehölze ist dies teil- bzw. zeitweise aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sogar unabdingbar.

Das Orts- und Landschaftsbild wird dahingehend verändert, daß am vorgeprägten Standort neben der vorhandenen Hofstell ggf. weitere Ställe gebaut werden und damit die bauliche Prägung weiter verstärken.

Der mit einer baulichen Nutzung des Baufeldes verbundene Eingriff ist zu kompensieren.

Relevante, nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb nicht ersichtlich.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** können Tierhaltungsanlagen in den Baufeldern des Bebauungsplanes Nr. 3 nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 BauGB errichtet werden, also auch im weit überwiegenden Teil des mit dieser Bebauungsplanänderung festgesetzten Baufeld, darüber hinaus auch in einem Teil des Eichenhaines am Westrand der Hofstelle.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Vermeidung

Ein Eingriff, bei dem der Vermeidungsaspekt zu diskutieren wäre, wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

Kompensation

Da kein Baurecht geschaffen wird, ist auch keine Kompensation vorzubereiten.

U2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine grundlegend andere Planungsmöglichkeit ist der Verzicht auf die Bebauungsplanänderung. Dabei könnten die Ziele der Planung nicht erreicht werden.

Das Baufeld könnte größer festgesetzt werden. Dies würde der Intention des Ursprungsbebauungsplanes mit der austarierten Zuordnung von Baufeldern zu den Betrieben und ihren Entwicklungsperspektiven widersprechen, außerdem ist keine Notwendigkeit aus betrieblichen oder anderen Gründen erkennbar.

Das Baufeld könnte kleiner festgesetzt werden. Auch dies würde der Intention des Ursprungsbebauungsplanes mit der austarierten Zuordnung von Baufeldern zu den Betrieben und ihren Entwicklungsperspektiven widersprechen, außerdem ist auch hierzu wegen der Größe des Bestandsbaufeldes keine Notwendigkeit erkennbar.

U3 Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene wird geprüft, ob die Vorgaben dieses Bebauungsplanes beachtet sind. Andere Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Raum, in dem die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB für Tierhaltungsanlagen ab einer gewissen Größe greift, auf das ausgewiesene Baufeld beschränkt.

Das Baufeld ist für den Zweck geeignet.

Es wird kein Baurecht geschaffen und somit auch kein Eingriff vorbereitet.

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Mangels umfangreicher oder technischer oder sonstwie schwer verständlicher Unterlagen geben die Ausführungen des Umweltberichtes der Öffentlichkeit einen schnellen und verständlichen Überblick und erfüllen die Anforderung des § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 BauGB. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

U3.4 Quellen

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wettrup

Neubau eines Legehennenstalls in Wettrup



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 04.07.2017)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Frank Baar

Eikhofstraße 5
49838 Wettrup

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	11
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	16
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	20
8.1	Methodik der Bestandserfassung	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Weitere Arten	23
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	25
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	25
9.1.1	Vögel	25
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	66
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	66
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	66
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	67

12	FAZIT	67
13	LITERATUR UND QUELLEN	68
14	ANHANG	73
	Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse.....	73

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017).....	21

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Herr Frank Baar beabsichtigt in der Gemeinde Wettrup die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Frank Baar beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Neubau eines Legehennenstalls in der Ortschaft Wettrup zu erweitern. Der geplante Bauort befindet sich in einer ackerbaulich genutzten Landschaft.

Die Planfläche liegt innerhalb einer Ackerfläche nordwestlich von Wettrup, östlich der B402 und zwischen den Straßen „Zum Fore“, „Katastrophenweg“, „Oldenwall“ sowie „Eikhofstraße“.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befinden sich in einem Umkreis von fünf Kilometern um die Planfläche herum weder Landschaftsschutzgebiete noch Naturschutzgebiete (NSG) sowie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.

In der Umgebung des UG befinden sich mehrere für Brutvögel wertvolle Bereiche. Nördlich, in 2,7 km Entfernung, befindet sich ein im Jahr 2006 als lokal bedeutsam ausgewiesener Bereich für Brutvögel (Nr.3311.3/3). An diese Fläche grenzt nordwestlich ein Gebiet mit regionaler Bedeutung an (Nr. 3311.3/2). Ein weiterer als regional bedeutsam deklariertes Gebiet (Nr. 3311.4/1) ist ca. 3,1 km nordöstlich der Planfläche zu finden. Im Jahr 2010 wird für die oben erwähnten wertvollen Bereiche nur ein offener Status angegeben.

Zudem wurden 2006 sowie 2010 südwestlich des UG ein regional bedeutsames (Nr. 3411.1/2) sowie ein landesweit bedeutsames Gebiet (Nr. 3411.1/1) in ca. 4,6 km Entfernung ausgewiesen. Weiterhin wurde 2010 eine Fläche von ca. 4 km nördlich des Vorhabens mit der Stufe lokal bewertet (Nr. 3311.4/5). Diese Fläche wurde 2006 noch mit offenem Status angegeben. Nordwestlich grenzt an diese Fläche ein Gebiet, das 2006 regional bedeutsam für Brutvögel gewesen ist, im Jahr 2010 jedoch mit dem Status Offen beschrieben worden ist.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes „immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatsprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatsprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatsprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	0		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	X	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidaea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE	
RL D	Rote Liste Deutschland
RL Nds	Rote Liste Niedersachsen
Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):	
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◇	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
sg	x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	X	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	X	0	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	X	0	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	X	0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anh I
X	X	0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	X	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	X	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug

X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	X	0	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	X	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	X	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	X	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anh I
X	X	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	X	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	X	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	X	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	X	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Zug
0			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	X	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	X	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I

0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	X	0	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Anh I
X	X	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sternstaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	X	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I

0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	X	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	X	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	X	0	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	X	0	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	X	0	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Ende März 2017 bis Ende Juni 2017. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

29.03.2017	bewölkt, 12° bis 15°C, 3-4 Bft
10.04.2017	bewölkt, 8° bis 12°C, 1-3 Bft
23.04.2017	sonnig bis bewölkt, 7° bis 10°C, 2-4 Bft
12.05.2017	bedeckt, leichte Schauer, 12° bis 15°C, 0-1 Bft
28.05.2017	sonnig, 19° bis 25°C, 0-2 Bft
30.06.2017	bewölkt, 16° bis 20°C, 1-3 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Deckungsblatt und dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2017 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, BN
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BN
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, NG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	*		A	Anh. I	GVA, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, BV, 1 Revier, weitere nördlich
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	*	SG		•	GVA, BV, 1 Revier nördlich
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>		◇	-				BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BN
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			•	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	BN
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BN
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	BN
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfmehleise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-			•	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			•	BN, Kolonien an Hofstellen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	*			•	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			•	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	*			•	BV, 2 Reviere
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			•	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV, 6 Reviere
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			•	BN
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	GVA, BV, 4 Reviere
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BV, Kolonien an Hofstellen
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			•	BV, 1 Revier
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V			•	BV, 1 Revier östlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, 3 Reviere

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)****RL Nds****Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

RL W**Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)**

Gefährdungskategorien der RL W:

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^w) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)

D AV**Bundesartenschutzverordnung**

- SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV**EG-Artenschutzverordnung**

- A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL**Vogelschutzrichtlinie**

- Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL
- Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 wurden insgesamt 52 Vogelarten im UG festgestellt. Für 8 Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 39 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Für Graureiher, Rohrweihe, Mäusebussard und Mehlschwalbe ist das Gebiet lediglich Nahrungshabitat. Die Graugans wurde nur überfliegend festgestellt.

Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe, Mäusebussard, Kiebitz und Großer Brachvogel auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Rohrweihe, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr.1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurden keine Reviere festgestellt.

Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Stockente, Graureiher, Rohrweihe, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Es wurde bei einer Abendbegehung 2017 zusätzlich zu den Brutvögeln auch die Fledermäuse erfasst, um hier eine Aktivitätseinschätzung vornehmen zu können. Es wurden keine Fledermaus-Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche festgestellt. Zudem wurde eine Erfassung von potentiellen Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Stammrisse etc.) im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens durchgeführt. Dabei konnten keine geeigneten Strukturen festgestellt werden.

Weitere streng geschützte und gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2017 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Großer Brachvogel (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., vom Aussterben bedroht in D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und D.)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds. und D.)
- Gartengrasmücke (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und D.)
- Nachtigall (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Feldsperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)

- Bluthänfling (gefährdet in Nds. und D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Nahrungsgäste bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
- Ungefährdete an Gewässern brütende Arten

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der deutsche Brutbestand wird auf 63.000-100.000 Paare geschätzt, wobei ca. 32.000 Brutpaare davon in Niedersachsen brüten (GEDEON et al 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbauete Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es konnte bei den Erfassungen ein Revier des Kiebitzes im nordöstlichen UG festgestellt werden. Weitere 4 Reviere befinden sich nördlich des UG.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Aufgrund der Meideverhalten der Kiebitze zu vertikalen Strukturen, wie einer Stallanlage, ist eine Besiedlung dieser und dessen direktes Umfeld ausgeschlossen, so dass es nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt.</p>

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Baubedingte Störungen sind nicht anzunehmen. Die festgestellten Reviere befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zum geplanten Bauvorhaben.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Erhebliche Störungen sind vor dem Hintergrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und der Entfernung zu den Revieren ebenfalls auszuschließen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V1).	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Aufgrund der Entfernung der Reviermittelpunkte zum Vorhaben sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht zu erwarten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Große Brachvogel bevorzugt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler. Des Weiteren siedelt die Art sich im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden aber auch in reinen Ackerbaugebieten an. Begründet wird letzteres durch eine hohe Brutplatztreue. Der Brachvogel bevorzugt hoch anstehende Grundwasserstände, reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerung. In renaturierten Hochmooren ist die Art häufig auf feuchten Moorheiden, aber auch auf trockeneren Besenheidenbeständen zu finden, solange diese kurz und lückig genug sind. Ferner kommt die Art auf den Inseln v. a. in feuchten Dünentälern vor. Günstige Bruthabitats weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Der Große Brachvogel ist sowohl Brut- als auch Gastvogel, dessen Schwerpunkte als Gastvogel im Wattenmeer und den Flussniederungen liegen, größere Bestände aber auch in binnenländischen Grünland- und Feuchtgebieten (z. B. Rheiderland, Dümmer) (NLWKN 2011). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 3.300 bis 4.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 1.700 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 10 (30) – 50 (70) ha (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). In Niedersachsen werden innerhalb von Feuchtwiesen Siedlungsdichten von maximal 5 bis 6 BP/km² bzw. 4 bis 5 BP/km² angenommen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitats (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es wurde bei den Erfassungen 2017 ein Reviermittelpunkt des Großen Brachvogels nördlich des UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Obwohl der Reviermittelpunkt des festgestellten Reviers 2017 in einer Entfernung von mehr als 900 m zu dem Bauort festgestellt wurde, ist nicht ganz auszuschließen, dass Tiere bzw. ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit mit dem Bau begonnen wird. Große Brachvögel weisen große Reviere auf, sodass eine Besiedlung der Bauorte nicht ausgeschlossen werden kann. Um eine Tötung von Individuen im Bereich des Bauortes gänzlich auszuschließen, ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Baubedingte Störungen sind nicht anzunehmen. Der festgestellte Reviermittelpunkt befindet sich in einem ausreichend großen Abstand zum geplanten Bauvorhaben.

Anlage-/betriebsbedingt:

Erhebliche Störungen sind vor dem Hintergrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und der Entfernung zu dem Reviermittelpunkt ebenfalls auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Großen Brachvogel beschädigt. Große Brachvögel bauen jährlich ihr Nest neu, sodass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) keine Besiedlung in Stallanlagennähe erfolgt. Es ist entsprechend mit keiner Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte zu rechnen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Aufgrund der Entfernung des Reviermittelpunktes zum Vorhaben sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Feldlerche konnte 2017 mit einem Revier im UG erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebes der Anlagen sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen nahezu ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen der vorkommenden Feldlerchen kommen. Da die Baufeldräumung aber nicht innerhalb der Brutzeit stattfindet (Vermeidungsmaßnahme V1) wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Der erfasste Reviermittelpunkt befindet sich außerhalb des Wirkraumes der Stallanlagen. Es verbleibt ausreichend freier Raum für die Feldlerche.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V1).	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Es werden aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf 455.000 bis 870.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Brutbestand mit ca. 105.000 Paare angegeben (KRÜGER et al. 2014). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Rauchschwalben wurden mit Kolonien im Süden des UG an Hofstellen festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hin ausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Bau der Stallanlagen sind keine Störungen für die Rauchschwalbe zu erwarten, da sich die Kolonien in ausreichendem Abstand zu den Planflächen befinden und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Stallanlagen sind keine Störungen für die Rauchschwalbe zu erwarten, da sich die Kolonien in ausreichendem Abstand zu den Planflächen befinden und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher dessen Brutgebiete sich in der Westpaläarktis befinden. Die Art hat ein breites Habitatspektrum, bevorzugt aber kleinere Gebüsche und Feldgehölze mit einer reichen Stauden- und Strauchschicht. Auch Waldränder, Strauchgürtel und Lichtungen mit einem stufigen Aufbau werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 930.000 – 1,35 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 42.000 – 76.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Die Gartengrasmücke wurde mit zwei Revieren im nördlichen UG nachgewiesen.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich die Reviermittelpunkte in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort befinden. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hin ausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für die Gartengrasmücke zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zu der Planfläche befinden.</p>

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für die Gartengrasmücke zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V2) ausgeschlossen werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereit stellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Zuge der Erfassungen 2017 wurden sechs Reviere vom Star im südlichen UG erfasst.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich der Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zu dem Bauort befindet. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hin ausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für den störungsunempfindlichen Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zu den Planflächen befindet.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für den störungsunempfindlichen Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zu den Planflächen befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Nachtigall bevorzugt Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Au- und Bruchwälder, gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer sowie gehölzreiche, halboffene Kulturlandschaften der Niederungen. Weiterhin werden dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften als Lebensraum in Anspruch genommen (SÜDBECK et al. 2005). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 70.000 bis 130.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 9.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Nach der Brutzeit und auf dem Durchzug werden von der Nachtigall auch offene Landschaften, im Winterquartier dichtes Buschwerk genutzt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Bestandserfassungen 2017 konnte im westlichen UG ein Revier der Nachtigall erfasst werden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist unwahrscheinlich, da sich der Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort befindet. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hin ausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für die Nachtigall zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p>

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für die Nachtigall zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zu der Planfläche befindet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort befindet. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Während der Bestandserfassungen 2017 wurden vier Reviere im UG nachgewiesen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind nicht ganz auszuschließen, wenn während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist nicht ganz klar, ob nicht im Zuge des Baus einige Gehölze am Weg beseitigt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 sind Tötungen oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden. Durch den Stall oder den Betrieb wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.</p>

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für den Gartenrotschwanz zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für den Gartenrotschwanz zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden und eine Besiedlung dieser aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten wird und nicht während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die Arten legen jährlich neu ihr Nest an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauergärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2017 konnte der Haussperling an 10 Hofstellen im UG mit Brutkolonien erfasst werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebes der Anlage sind Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Es werden keine Gebäude beeinträchtigt und die festgestellten Kolonien befinden sich im ausreichenden Abstand zu den Planflächen, so dass keine Störung für die Haussperlinge erkennbar ist.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Auch während des Betriebes werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (*Passer montanus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen. Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken sowie in Obst- und Kleingärten. Sie ist im Baumbewuchs um Einzelhöfe und in Alleen zu finden. Aber auch an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen fernab von Siedlungen brütet der Feldsperling. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 800.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). KRÜGER et al. (2014) schätzen den Brutbestand Niedersachsens auf 69.000 bis 93.000 Reviere. Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.

Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauergärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich. Gegenüber den Haussperlingen besteht jedoch eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im nordöstlichen UG konnte ein Revier vom Feldsperling erfasst werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.

Anlage- und betriebsbedingt:

Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für den Feldsperling zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für den Feldsperling zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs aufgrund der Entfernung zur Planfläche ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragerender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedlungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 16.000 bis 38.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Östlich des UG konnte 2017 ein Reviermittelpunkt des Bluthänflings festgestellt werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebes können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da der festgestellte Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.</p>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine baubedingte Störung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der festgestellte Reviermittelpunkt in ausreichenden Abstand zur Planfläche befindet.

Anlage-/betriebsbedingt:

Während des Betriebes können Störungen ausgeschlossen werden, da der festgestellte Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn keine Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V2).

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bei den Bestandserfassungen wurden 3 Reviere der Goldammer im nördlichen UG erfasst.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist auszuschließen, dass es durch den Betrieb oder durch die Stallanlage selbst zu Tötungen von Individuen kommt.</p>

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die Reviere befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zur geplanten Stallanlage, so dass Störungen durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind keine Störungen zu erwarten. Alle nachgewiesenen Reviere befinden sich im weiteren Umfeld.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2017 als Nahrungsgäste festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden. Graugans, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rohrweihe	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlagen vollständig ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder den Stallanlagen selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzen das UG zur Nahrungssuche. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlagen und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.	

Nahrungsgäste bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Singdrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Straßentaube, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Baus eventuell einige Gehölze im Zubewegungsbereich zu dem Stall entfernt werden müssen. Erfolgt der Bau während der Brutzeit ist es durchaus möglich, dass einzelne Individuen der aufgeführten Arten bzw. deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind Tötungen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld der Bauorte zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V2) ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Baus eventuell einige Gehölze im Zubewegungsbereich zu dem Stall entfernt werden müssen. Erfolgt der Bau während der Brutzeit ist es durchaus möglich, dass einzelne Individuen der aufgeführten Arten bzw. deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind Tötungen ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Baubedingt:

Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld der Bauorte zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V2.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V2) ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze, Hausrotschwanz und Dohle.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Art ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs der Anlagen sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannte Art erkennbar, da sie häufig und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.</p>

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.

Anlage- / betriebsbedingt:

Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Jagdfasan und Wiesenschafstelze</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 eingehalten werden.</p>	

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Durch die Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld der Stallanlagen brüten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Sumpfrohrsänger</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>	

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Art ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Bauphase mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Stockente.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten wird.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren.</p>

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten	
Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) sind gewisse Beeinträchtigungen auf einige Offenlandarten nicht ganz auszuschließen. Auftretende geringe Funktionsminderungen sollten mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden. U.a. sollte auf Anpflanzungen in den offenen Raum verzichtet werden. Stattdessen sollten Brachestrukturen oder Extensivgrünlandstreifen im offenen Raum angelegt werden, um Offenlandarten zu fördern.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 03.08.2017

Peter Stelzer
.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- ABMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.

- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

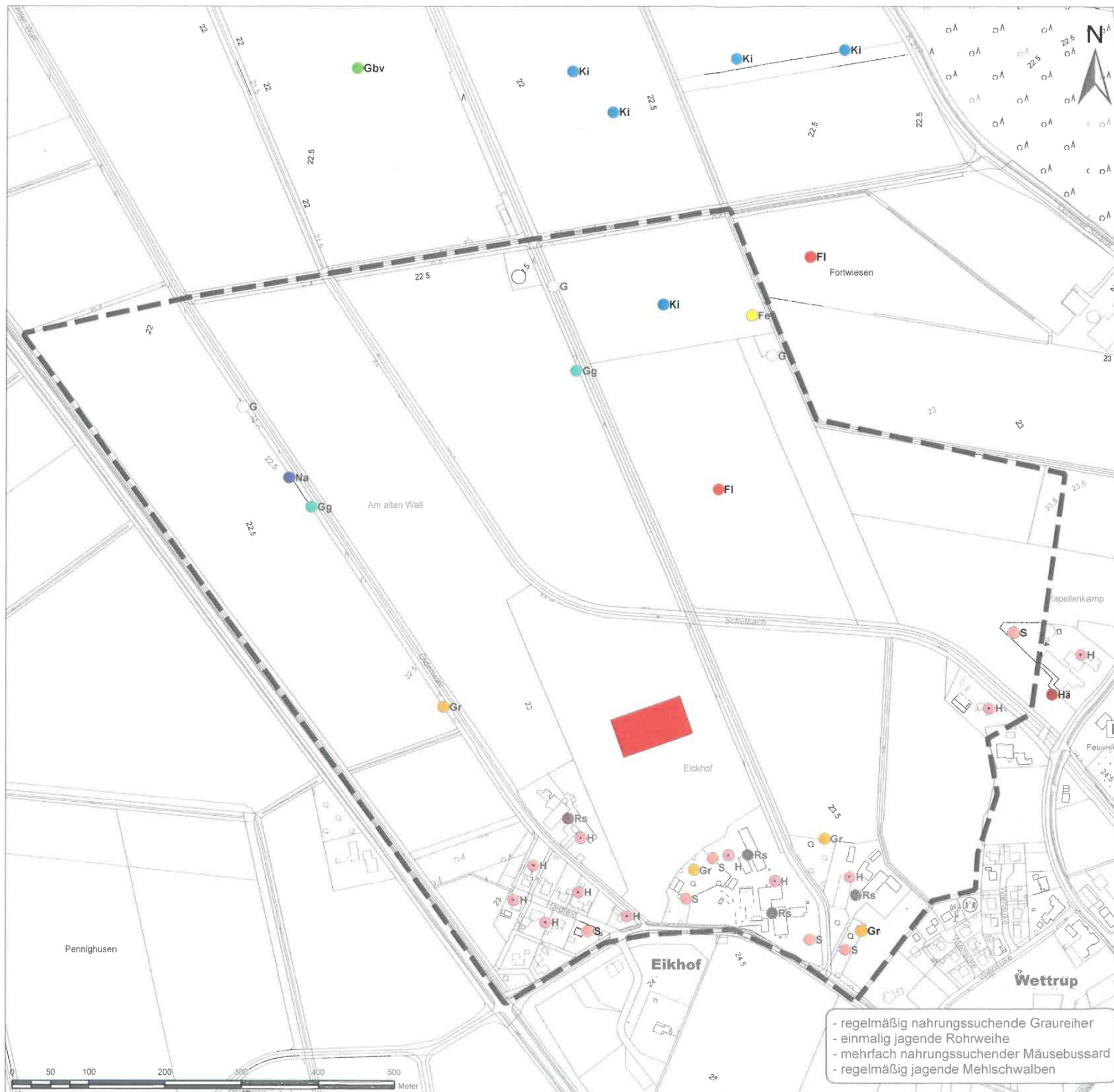
http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse



Erfassungsergebnisse 2017 - Brutvögel -

(Erfassungszeitraum: 29.03 - 30.06.2017)

Dargestellt werden die Brutplätze, Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Hä Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- Fe Feldsperling (Reviermittelpunkt)
- Gg Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- Gbv Großer Brachvogel (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Ki Kiebitz (Reviermittelpunkt)
- Na Nachtigall (Reviermittelpunkt)
- Rs Rauchschwalbe (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)

- geplante Stallanlage
- Untersuchungsgebiet

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad: P:\Stallanlagen\Baar_Wettrup\saP 2017\GIS\Brutvögel_Baar_Wettrup_04.07.2017.mxd			

planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: fr gezeichnet: pm Datum: 04.07.2017

BV Baar "Neubau eines Legehennenstalles" spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erfassungsergebnisse 2017 - Brutvögel -	Maßstab: 1 : 5.000
	Blatt Nr.: 1
	Anlage: 1

Auftraggeber:
Frank Baar
Eikhofstr. 5
49838 Wettrup

IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LG12884.1/02

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Errichtung eines Legehennenstalles, verbunden mit der Aufgabe der Mastschweinehaltung zur Verbesserung der Gesamtbelastung in der vom landwirtschaftlichen Betrieb Baar umliegenden Nachbarschaft durch den landwirtschaftlichen Betrieb Baar in 49838 Wettrup

Auftraggeber:

Herr
Frank Baar
Eikhofstraße 5
49838 Wettrup

Bearbeiter:

Karina Reimann, B.Sc.

Datum:

24.04.2019



ZECH Umweltanalytik GmbH • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-10 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-80 • E-Mail umweltanalytik@zechgmbh.de

- ANALYTIK
- LUFTINHALTSSTOFFE
- STAUB

1.) Zusammenfassung

Herr Frank Baar plant die Errichtung eines Legehennenstalles mit insgesamt 14.996 Tierplätzen und die Aufgabe der Mastschweinehaltung zur Verbesserung der Geruchssituation in der umliegenden Nachbarschaft in 49838 Wettrup (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Errichtung eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betrieb Baar in Wettrup sollte eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden (Anlage 1).

Auf der Grundlage der ermittelten Geruchsemissionen sowie der Ableitbedingungen des geplanten Legehennenstalles wurde die durch den Betrieb hervorgerufene Zusatzbelastung an Geruchsmissionen berechnet. Die berechnete 2 %-Isoplethe sowie die 0,49 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe und der 600 m-Radius um den Betriebsstandort sind in der Anlage 4 grafisch dargestellt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, wird kein Immissionsort (Wohnhaus) durch die 0,49 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe überlagert. Lediglich das Wohnhaus (Immissionsort) westlich des geplanten Stalles liegenden landwirtschaftlichen Betriebes Poppe liegt innerhalb der 0,49 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe. Bei der Betrachtung der 2 %-Isoplethe wird kein Wohnhaus (Immissionsort) überlagert.

Unter Punkt 3.3 der GIRL ist festgelegt, dass

"... die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden soll, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag den Wert 0,02 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden in 2 % der Jahresstunden - nicht überschreitet (Irrelevanzgrenze). Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht."

Bei einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden an den Immissionsorten von nicht mehr als 0,49 % der Jahresstunden (Kenngröße der Zusatzbelastung: 0,0049) wird die Geruchsvorbelastung auch rechnerisch nicht erhöht.

Zur Beurteilung, ob die Geruchsimmissionen an dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, wird in den Auslegungshinweisen der GIRL von der "Schicksalsgemeinschaft" gesprochen. Bei der Betrachtung der Landwirte untereinander ist ein Immissionswert kleiner als 2 % der Jahresstunden als angemessen zu erachten, da bei Einhaltung dieses Wertes gemäß GIRL davon auszugehen ist, dass die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht wird.

Aus geruchstechnischer Sicht sind durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betriebes Baar in Wettrup bei Umsetzung der im Bericht aufgeführten Lüftungstechnischen Maßnahmen keine relevanten Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionsorten zu erwarten.

Aus den ermittelten Emissionen des geplanten Tierbestandes (Legehennenstall mit 14.996 Tieren und Aufgabe der Mastschweinhaltung) wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 6 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL berücksichtigt.

Im Bereich der südöstlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 27 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Wohn- und Mischgebiet angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden als auch der in der GIRL für Dorfgebiete angegebenen maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird überschritten.

Im Bereich der südwestlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 20 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Wohn- und Mischgebiet angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden als auch der in der GIRL für Dorfgebiete angegebenen maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird überschritten.

Im Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, welche ohne die eigene Tierhaltung ermittelt wurde, maximal 27 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % wird überschritten.

Zur Beurteilung, ob die Geruchsimmissionen an diesen Wohnhäusern als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, sind nach der GIRL nicht nur die Geruchshäufigkeiten sondern vielmehr auch die Geruchsart, die örtlichen Gegebenheiten (ländliche Strukturen, dörflicher Charakter) und die örtliche Akzeptanz gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen zu betrachten. Bei der Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen wird in den Auslegungshinweisen der GIRL auch von einer "Schicksalsgemeinschaft" gesprochen, bei der Werte für die Geruchshäufigkeiten von bis zu 50 % berücksichtigt werden.

Werden die Detaildarstellung der genehmigten und der geplanten Situation verglichen, so zeigt sich im südöstlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung eine Verbesserung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 33 % auf maximal 27 % der Jahresstunden. Im Bereich der südwestlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung zeigt sich ebenfalls eine Verbesserung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 21 % auf maximal 20 % der Jahresstunden und Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe zeigt sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Poppe eine Verbesserung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 11 % auf maximal 10 % der Jahresstunden.

Somit kann festgestellt werden, dass die Aufgabe der Mastschweinehaltung und der geplante Bau eines Legehennenstalles mit 14.996 Tieren eine Verbesserung der Geruchssituation in der Nachbarschaft ermöglicht.

Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 25 Seiten und 7 Anlagen.

Lingen, den 24.04.2019 KR/FG

ZECH Umweltanalytik GmbH

geprüft durch:



i. A. Tobias Lehre, M. Eng.

ZECH Umweltanalytik GmbH
Luftschadstoffe • Staub
Heckenweg 38 • 51689 Lingen (Fris)
Tel. 05 91 - 80 01 610 • Fax 05 91 - 8 00 0 1 7 4

erstellt durch:



i. A. Karina Reimann, B.Sc.

Geschäftsführung:



Dipl.-Ing. Siegfried Zech

... für
Luftschadstoffe
(Gruppen I(G, P, Sp) und IV(P))

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Aufgabenstellung	7
3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte	8
3.1 Gerüche	8
4.) Ermittlung der Emissionen	13
4.1 Gerüche	13
5.) Ausbreitungsberechnung	16
6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen.....	21
6.1 Geruchsimmissionen	21
7.) Literatur.....	24
8.) Anlagen.....	25

2.) Aufgabenstellung

Herr Frank Baar plant die Errichtung eines Legehennenstalles mit insgesamt 14.996 Tierplätzen und die Aufgabe der Mastschweinehaltung zur Verbesserung der Geruchssituation in der umliegenden Nachbarschaft in 49838 Wettrup (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Errichtung eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betrieb Baar in Wettrup sollte eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durchgeführt werden (Anlage 1).

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen sollen gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] berücksichtigt.

Dieser Untersuchungsbericht beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [4] werden berücksichtigt (Anlage 7).

3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte

3.1 Gerüche

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten aber noch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [1], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte überschreitet.

Hierbei beziehen sich die Immissionswerte auf die Gesamtbelastung durch Gerüche gemäß der angegebenen Gleichung:

$$IV + IZ = IG$$

Hierbei ist:

IV = vorhandene Belastung

IZ = Zusatzbelastung durch Gerüche der zu untersuchenden Anlage

IG = Gesamtbelastung durch Gerüche im Beurteilungsgebiet

Weiterhin wird bezüglich der kurzfristigen Schwankungen der Geruchswahrnehmung ausgeführt, dass, wenn die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde an mindestens 10 % der Zeit überschritten wird, diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden als "Geruchsstunde" voll anzurechnen ist.

Die GIRL [1] legt folgende Immissionswerte für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{\text{gesamt}} = (1/(H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4 und $H_1 \triangleq r_1$,

$$H_2 \triangleq \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 \triangleq \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 \triangleq \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur wenig beitragen)	0,5

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [1] wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Immissionswerte entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht bzw. bei einer Geruchsbeurteilung die tatsächliche Nutzung zu Grunde zu legen ist.

"Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben entsprechend § 35, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Entsprechend den o. g. Ausführungen ist für Wohnhäuser im Außenbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung der Immissionswert von bis zu 0,25 heranzuziehen, wobei für Wohnhäuser mit eigener Tierhaltung die Geruchsmissionen - hervorgerufen durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb - unberücksichtigt bleiben.

Die Wohnhäuser im Umfeld des Betriebes Baar liegen im vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Die umliegenden Wohnhäuser sind durch die Nähe zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen und entsprechend landwirtschaftlichen Gerüchen geprägt. Demzufolge ist der Ansatz des Immissionswertes von bis zu 0,25 als angemessen zu erachten.

Weiter ist unter Punkt 3.3 der GIRL [1] festgelegt, dass

"... die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden soll, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag den Wert 0,02 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden in 2 % der Jahresstunden - nicht überschreitet (Irrelevanzgrenze). Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht."

Bei einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden an den Immissionsorten von nicht mehr als 0,49 % der Jahresstunden (Kenngröße der Zusatzbelastung: 0,0049) wird die Geruchsvorbelastung auch rechnerisch nicht erhöht.

Zur Beurteilung, ob die Geruchsmissionen an dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, wird in den Auslegungshinweisen der GIRL von der "Schicksalsgemeinschaft" gesprochen. Bei der Betrachtung der Landwirte untereinander ist ein Immissionswert kleiner als 2 % der Jahresstunden als angemessen zu erachten, da bei Einhaltung dieses Wertes gemäß GIRL davon auszugehen ist, dass die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht wird.

4.) Ermittlung der Emissionen

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen benötigten Tierbestände sowie die Stall- und Lüftungstechnik des Betriebes Baar wurden im Rahmen eines Ortstermins aufgenommen. Die Angaben zu den Nachbarbetrieben wurden von der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer vorangegangenen Untersuchung zur Verfügung gestellt und die Stall- und Lüftungstechnik wurde im Rahmen des Ortstermins aufgenommen.

4.1 Gerüche

Grundlage der Beurteilung sind die olfaktometrischen Messungen der Geruchsemissionen verschiedener Stallsysteme der Schweine-, Geflügel- und Rinderhaltung.

Die Ergebnisse olfaktometrischer Messungen und der damit ermittelten Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungssysteme sind in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] angegeben.

Die ermittelten Daten geben die Verteilung der Geruchsemissionen der verschiedenen Stallsysteme, bezogen auf Jahresdurchschnittstemperaturen, wieder und gründen sich auf umfangreichen Messungen der Geruchsemissionen der untersuchten Tierhaltungsanlagen. Die Geruchsemission wurde ferner auf eine einheitliche Tiermasse (1 GV (Großvieheinheit) = 500 kg) bezogen, sodass sich Geruchsstoffemissionen in $\text{GE}/(\text{s} \cdot \text{GV})^1$ ergaben.

Es wurden keine eigenen olfaktometrischen Messungen zur Bestimmung der Geruchsemissionen aus den jeweiligen Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] festgelegten tierspezifischen Emissionen basieren auf umfangreichen Untersuchungen (s. o.) und stellen damit gesicherte Emissionsdaten zur Ermittlung von Geruchsemissionen aus Tierhaltungen dar.

¹⁾ Geruchsstoffmengen werden in Geruchseinheiten (GE) gemessen [5], wobei eine GE der Stoffmenge eines Geruchsstoffes entspricht, die - bei 20 °C und 1.013 hPa in 1 m³ Neutralluft verteilt - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle bei 50 % eines Probandenkollektivs eine Geruchswahrnehmung auslöst. Die Geruchsstoffkonzentration an der Geruchsschwelle beträgt demnach definitionsgemäß 1 GE/m³. Geruchsemissionen werden als Geruchsstoffströme in GE/s (oder MGE/h) angegeben. Ähnlich wie beim Schall werden Geruchspegel bezüglich der Schwellenkonzentration von 1 GE/m³ definiert [5] bzw. lassen sich Emissionspegel bezüglich eines Geruchsstoffstromes von 1 GE/s oder 1 GE/(m · s) oder 1 GE/(m² · s) definieren. Dabei entspricht z. B. einer Geruchsstoffkonzentration von z. B. 100 GE/m³ ein Geruchsstoffpegel von 20 dB, einem Geruchsstoffstrom von z. B. 1.000 GE/s ein Geruchsemissionspegel von 30 dB_E oder einer spezifischen Emission von z. B. 80 GE/(m² · s) ein flächenspezifischer Emissionspegel von 19 dB_E(m²).

Aus den geplanten Tierbeständen des landwirtschaftlichen Betriebes Baar sowie der benachbarten Betriebe wurden zusammen mit den durchschnittlichen tierspezifischen Geruchsemissionen die Geruchsstoffströme in MGE/h ermittelt. Basierend auf der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] wurde von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren spezifischen Geruchsemissionen ausgegangen.

Tabelle 7 Spezifische Geruchsemissionen

Tierart	Geruchsemissionspegel [dB_E(GV)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · GV)]
Legehennen		
Legehennen (Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband)	15	30
Rinder		
Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	11	12
Mastrinder bis 1 Jahr	11	12
Mastrinder 1 - 2 Jahre	11	12
Wirtschaftsdünger/Silage	Geruchsemissionspegel [dB_E(m²)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · m²)]
Festmistlager	5	3
Silagen		
Maissilage	5	3

Die Angaben zu den Tierbeständen und den ermittelten Geruchsemissionen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Großvieheinheiten wurden auf der Grundlage der TA Luft [2] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] berechnet.

An dem Legehennenstall schließen sich die Auslaufflächen für die Legehennen in Freilandhaltung an. Die Auslaufflächen werden unterschiedlich stark durch den Kot der Legehennen verschmutzt, sodass ggf. Geruchsimmissionen von den verschmutzten Auslaufflächen ausgehen können. Da in der Regel nur der stallnahe Bereich der Auslaufflächen intensiv genutzt wird, wurde im Bereich von jeweils 50 m seitlich des Stallgebäudes (Grundfläche je 760 m²) bei der Ermittlung der Geruchsemissionen berücksichtigt. Unter Annahme einer flächenspezifischen Geruchsemission von 0,1 GE/(m² · 2) wurde eine Geruchsemission von je 76 GE/s (0,28 MGE/h) für die Auslaufflächen berücksichtigt.

Die Lagerung des anfallenden Hühnerkotes erfolgt in einer dreiseitig geschlossenen Kotlagerhalle. Der Kot wird innerhalb des Stallgebäudes durch die geplante Kotbandbelüftung getrocknet und anschließend in der Lagerhalle - vor Wiedervernässung geschützt - gelagert. Auf Grund der Trocknung und feuchtigkeitsschützenden Lagerung des Kotes erfolgt eine Verkrustung der Oberflächen, sodass die Entstehung von Gerüchen minimiert wird. Durch die dreiseitige Umschließung der Lagerhalle werden weiterhin windinduzierte Geruchsemissionen verhindert. Aus dem Bereich der Kotlagerung sind lediglich im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbare Gerüche zu erwarten, die keinen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation haben und deshalb nicht weiter berücksichtigt wurden.

5.) Ausbreitungsberechnung

Die Berechnung der Geruchssituation wurde mit dem Modell Austal2000 [6], die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden mit dem Programm A2KArea (Programm Austal View, Version 9.5.19.TG, I) durchgeführt, bei welchem es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [2] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [7] handelt.

Bei der Berechnung der genehmigten und geplanten Situation wurden die folgenden Parameter verwendet:

Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ²⁾ der Station Meppen (2009)
Qualitätsstufe:	qs = 2
Geländemodell:	nein, keine relevanten Geländesteigungen
Rauhigkeitslänge z_0 :	$z_0 = 0,50$ m, nach Inaugenscheinnahme und flächenanteiliger Wichtung (Anlage 3.4)
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8m, 16 m, 32 m

Bei der Berechnung der Zusatzbelastung wurden die folgenden Parameter verwendet:

Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ²⁾ der Station Meppen (2009)
Qualitätsstufe:	qs = 1
Geländemodell:	nein, keine relevanten Geländesteigungen
Rauhigkeitslänge z_0 :	$z_0 = 0,20$ m, nach Inaugenscheinnahme und flächenanteiliger Wichtung (Anlage 3.5)

²⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

²⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8m, 16 m

In der Anlage 3 sind Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern enthalten (Austal2000.log).

Statistische Unsicherheit

Durch die Wahl einer ausreichenden Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s = 1$, dies entspricht einer Partikelzahl von 4 s^{-1}) bei der Ausbreitungsberechnung wurde sichergestellt, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, weniger als 3 % des Immissionswertes (siehe Kapitel 3) beträgt. Die für die Beurteilung relevante relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden ist im Lageplan der Anlage 6 dargestellt.

Geländemodell

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Verwendung eines digitalen Geländemodells ist aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich.

Rauigkeitslänge

Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauigkeitslänge z_0 beschrieben. Sie ist nach Tabelle 14 im Anhang 3 der TA Luft [2] aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters zu bestimmen. Die Rauigkeitslänge wurde gemäß TA Luft [2] für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festgelegt, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt.

Die automatische Bestimmung der Rauigkeitslänge über das im Rechenprogramm integrierte CORINE-Kataster ergab eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,05 m für die derzeitige Nutzung. Mittels Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten, Luftbildvergleich und unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden die tatsächlichen Rauigkeiten (Gebäude, Bewuchs etc.) verifiziert und flächenanteilig berechnet (Anlage 3). Abweichend zu der automatischen Bestimmung der Rauigkeitslänge über das Rechenprogramm wird eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,20 m für die Zusatzbelastung und 0,50 m für die Gesamtbelastung bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. In Ziffer 4.6.4.1 der TA Luft [2] ist festgelegt, dass die Berechnung auf der Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen ist.

Für den Standort Wettrup liegen keine meteorologischen Daten vor. Daher muss auf Daten einer Messstation zurückgegriffen werden, die hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen vergleichbar ist. Die Messstation Meppen ist ca. 25 km vom Anlagenstandort entfernt.

An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeiten durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten. Somit sind die meteorologischen Daten der Messstation Meppen für den Standort anwendbar.

Für die Station Meppen wurde aus einer mehrjährigen Reihe (Bezugszeitraum 2004 - 2013) ein "für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr" ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt. Aus den Messdaten der Station Meppen wurde aus der oben genannten Bezugsperiode nach den aufgeführten Kriterien das Jahr 2009 als repräsentativ ermittelt. Eine grafische Darstellung der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 3 dargestellt.

Quellparameter

Die Ausbreitungsberechnungen wurden ohne Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durchgeführt. Die Schornsteinbauhöhen des Legehennenstalles betragen nach Durchführung der Lüftungsoptimierung jeweils mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen (Anlage 2). Entsprechend der TA Luft [2] ist die Berücksichtigung der Bebauung durch Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend.

Der Einfluss der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen der weiteren Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde über die Modellierung der Quellen als vertikale Linien- bzw. Volumenquellen (von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen bzw. vom Erdboden bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen) berücksichtigt. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zu Flächen-, Linien-, bzw. Volumenquellen zusammengefasst.

Die Umsetzung der oben genannten Bedingungen ist durch geeignete bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Einzelkamine mit Gruppenschaltungen der Ventilatoren) sicherzustellen.

Vorgaben an die Ableitbedingungen:

Ableitbedingungen geplanter Stall:

- dynamischer Impuls der Abluffahne am geplanten Stallgebäude: Die Einhaltung der Voraussetzung zur Anwendung gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 wurde geprüft
- 3 x Punktquelle, H = 13 m (3 m über 20 ° - First)
- Mindestabluffgeschwindigkeit 7 m/s
- Für eine freie Ableitung des Abluffstromes ist eine freie Anströmung gewährleistet. Dies bedeutet, dass in der Umgebung die Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (z. B. höhere Bebauung oder Vegetation) gemäß Kapitel 4.5.3.2 der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 ausgeschlossen ist. (Abstand 6-fache der Gebäude- bzw. Hindernishöhe)

Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) wurden auf eine Kantenlänge von 50 m reduziert, um eine homogenere Belastung auf Teilen der Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL [1], Kapitel 4.4.3 zu erzielen.

6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen

6.1 Geruchsimmissionen

Auf der Grundlage der ermittelten Geruchsemissionen sowie der Ableitbedingungen des geplanten Legehennenstalles wurde die durch den Betrieb hervorgerufene Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet. Die berechnete 2 %-Isoplethe sowie die 0,49 % Geruchshäufigkeits-Isoplethe und der 600 m-Radius um den Betriebsstandort sind in der Anlage 4 grafisch dargestellt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen wurden die tierart-spezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, wird kein Immissionsort (Wohnhaus) durch die 0,49 % Geruchshäufigkeits-Isoplethe überlagert. Lediglich das Wohnhaus (Immissionsort) westlich des geplanten Stalles liegenden landwirtschaftlichen Betriebes Poppe liegt innerhalb der 0,49 % Geruchshäufigkeits-Isoplethe. Bei der Betrachtung der 2 %-Isoplethe wird kein Wohnhaus (Immissionsort) überlagert.

Unter Punkt 3.3 der GIRL ist festgelegt, dass

"... die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden soll, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag den Wert 0,02 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden in 2 % der Jahresstunden - nicht überschreitet (Irrelevanzgrenze). Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht."

Bei einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden an den Immissionsorten von nicht mehr als 0,49 % der Jahresstunden (Kenngröße der Zusatzbelastung: 0,0049) wird die Geruchsvorbelastung auch rechnerisch nicht erhöht.

Zur Beurteilung, ob die Geruchsimmissionen an dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, wird in den Auslegungshinweisen der GIRL von der "Schicksalsgemeinschaft" gesprochen. Bei der Betrachtung der Landwirte untereinander ist ein Immissionswert kleiner als 2 % der Jahresstunden als angemessen zu erachten da bei Einhaltung dieses Wertes gemäß GIRL davon auszugehen ist, dass die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht wird.

Aus geruchstechnischer Sicht sind durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betriebes Baar in Wettrup bei Umsetzung der im Bericht aufgeführten Lüftungstechnischen Maßnahmen keine relevanten Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionsorten zu erwarten.

Aus den ermittelten Emissionen des geplanten Tierbestandes (Legehennenstall mit 14.996 Tieren und Aufgabe der Mastschweinhaltung) wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 6 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL berücksichtigt.

Im Bereich der südöstlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 27 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Wohn- und Mischgebiet angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden als auch der in der GIRL für Dorfgebiete angegebenen maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird überschritten.

Im Bereich der südwestlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 20 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Wohn- und Mischgebiet angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden als auch der in der GIRL für Dorfgebiete angegebenen maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird überschritten.

Im Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, welche ohne die eigene Tierhaltung ermittelt wurde, maximal 27 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % der wird überschritten.

Zur Beurteilung, ob die Geruchsimmissionen an diesen Wohnhäusern als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, sind nach der GIRL nicht nur die Geruchshäufigkeiten sondern vielmehr auch die Geruchsart, die örtlichen Gegebenheiten (ländliche Strukturen, dörflicher Charakter) und die örtliche Akzeptanz gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen zu betrachten. Bei der Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen wird in den Ausegungshinweisen der GIRL auch von einer "Schicksalsgemeinschaft" gesprochen, bei der Werte für die Geruchshäufigkeiten von bis zu 50 % berücksichtigt werden.

Aus geruchstechnischer Sicht sind durch die geplanten Errichtung eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betriebes Baar in Wettrup bei Umsetzung der vorstehend aufgeführten Lüftungstechnischen Maßnahmen keine relevanten Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionsorten zu erwarten.

Werden die Detaildarstellung der genehmigten und der geplanten Situation verglichen, so zeigt sich im südöstlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung eine Verbesserung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 33 % auf maximal 27 % der Jahresstunden. Im Bereich der südwestlich vom geplanten Stall gelegenen Wohnbebauung zeigt sich ebenfalls eine Verbesserung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 21 % auf maximal 20 % der Jahresstunden und Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe zeigt sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Poppe eine Verbesserung der Gesamtbelastung an

Geruchsimmissionen von 11 % auf maximal 10 % der Jahresstunden.

Somit kann festgestellt werden, dass die Aufgabe der Mastschweinehaltung und der geplante Bau eines Legehennenstalles mit 14.996 Tieren eine Verbesserung der Geruchssituation in der Nachbarschaft ermöglicht.

7.) Literatur

- [1] Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009
- [2] TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002
- [3] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen; Verein Deutscher Ingenieure, September 2011
- [4] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 2010
- [5] DIN EN 13725 Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Deutsche Fassung EN 13725: Juli 2003
- [6] Austal2000
Version 2.6.11-WI-x Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum
- [7] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell; Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, September 2000

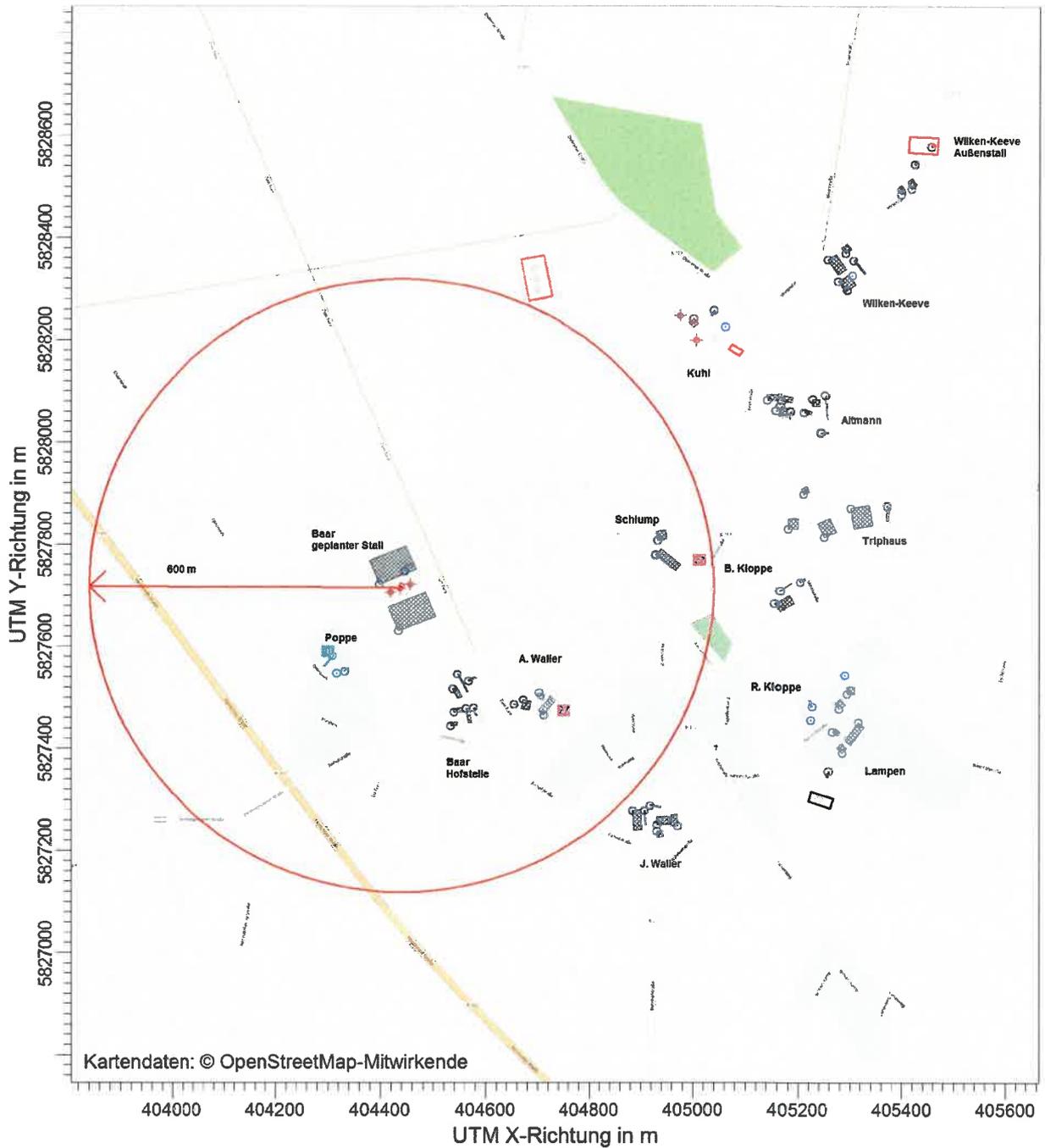
8.) Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 12.000
- Anlage 2: Tierbestände und ermittelte Geruchsemissionen
- Anlage 3: Lageplan des geplanten Legehennenstalles mit Kennzeichnung der Quellen
Quellen-Parameter
Emissionen
Variable Emissionen
Berechnung der Rauigkeitslänge
Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung
Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)
- Anlage 4: Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als 2 % bzw. 0,49 % Geruchshäufigkeits-Isoplethe, Maßstab ca. 1 : 10.000 und ca. 1 : 2.500
- Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen der genehmigten Situation - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1: 7.500
- Anlage 6: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1: 7.500
- Anlage 7: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 10.000

PROJEKT-TITEL:

landwirtschaftlicher Betrieb Baar



BEMERKUNGEN:

Übersichtslageplan

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MÄßSTAB:

1:12.000

0  0,3 km



DATUM:

23.04.2019

PROJEKT-NR.:

LG12884.1

Anlage 2: Tierbestände und ermittelte Geruchsemissionen

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
1	14.996	Baar geplanter Legehennenstall Legehennen (Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband)	51,0	5,51	1.530	6	13,0	7,2
Auslauf 1	14.996	m ² Auslaufläche	2,5	0,28	76			0,2
Auslauf 2	14.996	m ² Auslaufläche	2,5	0,28	76			0,2
Kotlager	100	m ² Grundfläche Festmistlager (alle Tierarten)	0,0	0,00	0			3,0
		Kuhl Hofstelle						
1	52	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	15,6	1,24	343			
1	28	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	11,2	0,81	224			
1	Summe			2,04	567	über Stall 4	6,0	7,0
2	17	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	20,4	0,88	245			
2	20	Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	8,0	0,35	96			
2	20	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	3,8	0,16	46			
2	Summe			1,39	386	2	10,5	8,5
3	20	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	14,0	0,60	168	2	6,0	5,5
4	200	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	60,0	4,75	1.320			
4	80	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	32,0	2,30	640			
4	Summe			7,06	1.960	3	10,2	6,0
5	1.040	Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	31,2	8,42	2.340	2	12,0	7,0
GB	201	m ² Oberfläche Güllelager (Mischgülle)	201,0	2,89	804			2,0

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
		Wilken-Keewe Hofstelle						
1a	156	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	46,8	3,71	1.030	9	7,0	5,5
1b	50	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	20,0	1,44	400	8	6-7,8	5,5
2	34	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	13,6	0,98	272	3	6,0	5,0
3	1.080	Jungsauen (bis 90 kg)	129,6	23,33	6.480	5	7,0	5,5
GB	227	m ² Oberfläche Güllelager (Schweinegülle)	227,0	5,72	1.589		3,0	3,0
4	100	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	30,0	2,38	660	1	4,0	3,0
		Wilken-Keewe Außenstall						
1	1.440	Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	43,2	11,66	3.240	2	8,6	7,0
2	1.298	Jungsauen (bis 90 kg)	155,8	28,04	7.788	6	9,0	7,0
GB 1	177	m ² Oberfläche Güllelager (Schweinegülle)	17,7	0,45	124	1	abgedeckt	4,0
GB 2	154	m ² Oberfläche Güllelager (Schweinegülle)	15,4	0,39	108	1	abgedeckt	4,0
		Biogasanlage						
MS	50	m ² Anschnittfläche Silage Mais	50,0	0,54	150	1		5,0
		Josef Waller						
1	40	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	48,0	2,07	576	offen	0-2	10,0
2	40	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	48,0	2,07	576	T-F	6,5	6,5
3	40	Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	24,0	1,04	288	F+T	0-2	10,0
4	40	Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	16,0	0,69	192	F+T	0-2	10,0
5	20	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	3,8	0,16	46	F+T	0-2	6,5
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45		1,5	
GS	15	m ² Anschnittfläche Silage Gras	15,0	0,32	90		1,5	

*: dynamischer Impuls der Abluffahne (7 m/s)

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
1	30	Altmann Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	5,7	0,25	68	1	8,0	10,0
2	160	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	20,8	3,74	1.040	3	7,0	6,0
3	19	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	9,5	0,41	114			
3	4	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,8	0,03	9			
3	Summe			0,44	123	F+T	0-2	7,0
4	50	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	25,0	1,08	300			
4	3	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,6	0,02	7			
4	Summe			1,10	307	F+T	0-2	6,5
5	4	Pferde (über 3 Jahre)	4,4	0,16	44	F+T	0-2	6,0
6	140	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	98,0	4,23	1.176	TF	7,5	7,5
7	20	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	24,0	1,04	288	F+T	0-2	10,0
GB	280	m ² Oberfläche Güllelager (Mischgülle)	280,0	4,03	1.120		2,0	
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45		1,5	
FMP	100	m ² Grundfläche Festmistlager (alle Tierarten)	100,0	1,08	300		1,0	

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
	Lampen							
1	426	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	55,4	9,97	2.769			
1	19	Jungsauen (bis 90 kg)	2,3	0,41	114			
1	540	Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	16,2	4,37	1.215			
1	Summe			14,75	4.098	6	7,0-9,0	8
2	39	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	15,6	1,12	312			
2	92	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	27,6	2,19	607			
2	Summe			3,31	919	5	8,0-10,0	12,0
3	800	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	104,0	18,72	0	Filter	7,5	6,0
4	10	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	7,0	0,30	84			
4	10	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	5,0	0,22	60			
4	20	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	3,8	0,16	46			
4	Summe			0,68	190	F+T	0-2	12,0
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45			0,1,5
	Baar Hofstelle, genehmigt							
lb	364	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	47,3	8,52	2.366	1	12,0	
IIa	224	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	29,1	5,24	1.456	2	10,2	
IIb	28	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	19,6	0,85	235	F+T	0,0-2,0	6,0
III	160	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	20,8	3,74	1.040	1	10,2	
IV	56	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	39,2	1,69	470	F+T	0,0-2,0	
V	18	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	9,0	0,39	108	F+T	0-2	
VI	22	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	11,0	0,48	132	F+T	0,0-2,0	
VII	50	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	9,5	0,41	114	F+T	0,0-2,0	5,0
VIII	75	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	52,5	2,27	630			
VIII	75	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	37,5	1,62	450			
VIII	Summe			3,89	1.080	offen	0,0-2,0	
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45		0,0-1,5	

*: dynamischer Impuls der Abluffahne (7 m/s)

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
		Anton Waller						
1	10	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	7,0	0,30	84			
1	10	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	5,0	0,22	60			
1	17	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	3,2	0,14	39			
1	Summe			0,66	183	F+T	0-2	10,0
2	23	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	27,6	1,19	331			
2	13	Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	7,8	0,34	94			
2	12	Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	4,8	0,21	58			
2	Summe			1,74	482	F+T	0-2	11,0
3	162	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	21,1	3,79	1.053	2	7,0	7,0
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45			1,5
GS	15	m ² Anschnittfläche Silage Gras	15,0	0,32	90			1,5
		Reinhard Kloppe						
1	140	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	18,2	3,28	910	1	7,5	6,0
2	24	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	16,8	0,73	202			
2	24	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	12,0	0,52	144			
2	Summe			1,74	482	F+T	0-2	6,0
3	24	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	9,6	0,69	192	1	7,0	9,0
4	12	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	14,4	0,62	173			
4	14	Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	8,4	0,36	101			
4	14	Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	5,6	0,24	67			
4	Summe			1,23	341	F+T	0-2	10,0
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45			1,5
GS	15	m ² Anschnittfläche Silage Gras	15,0	0,32	90			1,5

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluft-kamine	Ableit-höhe [m]	First-höhe [m]	
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]				
	Bernhard Kloppe								
1	70	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	49,0	2,12	588				
1	70	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	35,0	1,51	420				
1	Summe			3,63	1.008	TF	7,0	7,0	
2	35	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	14,0	1,01	280				
2	105	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	31,5	2,49	693				
2	12	Jungsauen (bis 90 kg)	1,4	0,26	72				
2	Summe			3,76	1.045	8	5,0-9,0	7,0-9,0	
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45		1,5		
		Triphaus							
1	68	Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	81,6	3,53	979				
1	16	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	11,2	0,48	134				
1	16	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	8,0	0,35	96				
1	100	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	19,0	0,82	228				
1	Summe			5,18	1.438	TF	7,0	7,0	
2	42	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	29,4	1,27	353				
2	41	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	20,5	0,89	246				
2	58	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	11,0	0,48	132				
2	Summe			2,63	731	2	6,0-10,0	6,0-10,0	
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45			1,5	
GS	15	m ² Anschnittfläche Silage Gras	15,0	0,32	90			1,5	
GB Wilken Keewe	201	m ² Oberfläche Güllelager (Schweinegülle)	201,0	5,07	1.407		3,0		

*: dynamischer Impuls der Abluftfahne (7 m/s)

Betriebseinheit	Tiere		[GV]	Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]		[MGE/h]	[GE/s]			
		Schlump						
1	145	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	43,5	3,45	957			
1	49	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	19,6	1,41	392			
1	384	Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	11,5	3,11	864			
1	Summe			7,97	2.213	17	2,0-10,0	5,0-13,0
GB	255	m ² Oberfläche Güllelager (Schweinegülle)	255,0	6,43	1.785		0,0-3,0	
		Brands						
1	29	Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	0,0	0,00	0			
1	87	NT und leere Sauen, Eber (150 kg)	11,6	0,84	232			
1	280	Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	26,1	2,07	574			
1	10	Jungsaunen (bis 90 kg)	8,4	2,27	630			
1	Summe		1,2	0,22	60			
		Poppe						
1	170	Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	22,1	3,98	1.105	2	6,0	10,0
2	15	Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	10,5	0,45	126			
2	15	Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	7,5	0,32	90			
2	Summe			0,78	216	1	7,0	6,0
MS	15	m ² Anschnittfläche Silage Mais	15,0	0,16	45		1,5	

Anlage 3: Lageplan mit Kennzeichnung der Quellen des geplanten Legehennenstalles

Quellen-Parameter

Emissionen

Variable Emissionen

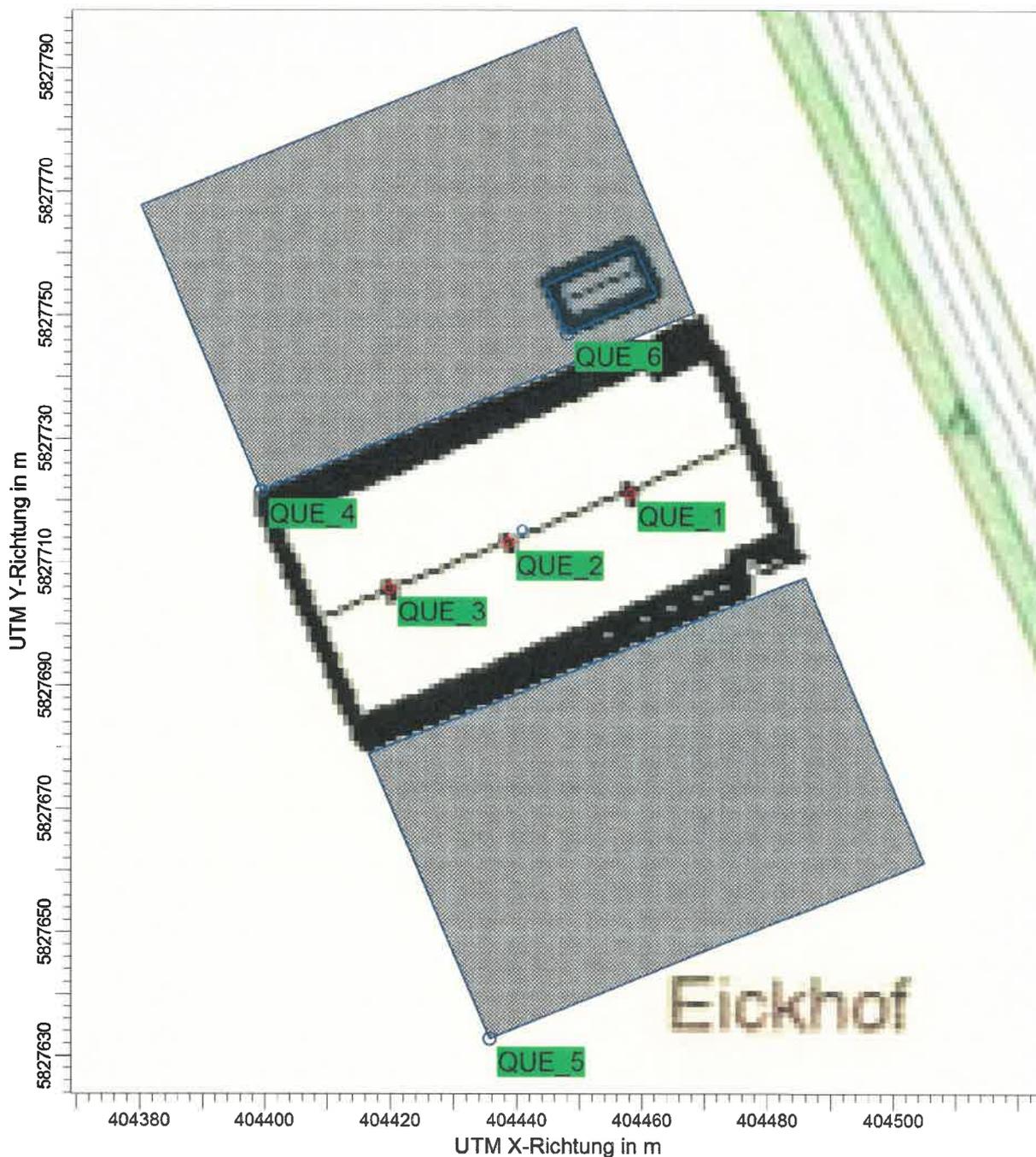
Berechnung der Rauigkeitslänge

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

PROJEKT-TITEL:

landwirtschaftlicher Betrieb Baar



BEMERKUNGEN:

Lageplan mit Kennzeichnung der Quellen des geplanten Legehennenstalles

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MAßSTAB:

1:1.000

0

0,03 km



DATUM:

23.04.2019

PROJEKT-NR.:

LG12884.1

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Punkt-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissions-hoeh[e] [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Volumen-strom [m³/h]	Schwaden-temperatur [°C]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	nur therm. Anteil
QUE_111	404979,55	5828246,44	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kuhl-05										
QUE_49	405009,23	5828199,33	10,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kuhl-04										
QUE_127	404458,28	5827721,15	13,00	0,80	0,00	0,00	0,00	7,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Baar_1a										
QUE_128	404438,67	5827713,21	13,00	0,80	0,00	0,00	0,00	7,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Baar_1b										
QUE_129	404419,99	5827705,74	13,00	0,80	0,00	0,00	0,00	7,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Baar_1c										

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoeh[e] [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_17	404931,74	5827778,89	48,46	15,00	10,00	-39,2	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlump 1										
QUE_18	405301,28	5827871,67	39,90	36,58	7,00	280,2	0,00	0,00	0,00	0,00
Triphaus 1										
QUE_19	405250,50	5827815,69	25,14	28,57	10,00	24,3	0,00	0,00	0,00	0,00
8 Triphaus 2										
QUE_20	405165,69	5827708,65	24,81	0,82	7,00	34,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Bernhard 1										
QUE_21	405157,08	5827685,13	17,46	29,80	9,00	301,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Bernhard 2										
QUE_24	405278,06	5827477,16	15,00	15,00	2,00	34,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Reinhard 2										

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_26	405293,52	5827507,22	15,00	15,00	2,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Reinhard 4										
QUE_27	405315,41	5827451,71	43,09	14,80	9,00	232,2	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Lampen 1										
QUE_28	405266,16	5827433,36	11,09	9,03	10,00	321,8	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Lampen 2										
QUE_29	404885,57	5827278,59	37,80	15,00	2,00	273,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Josef 1										
QUE_30	404908,22	5827278,69	27,77	1,62	6,50	273,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Josef 2										
QUE_31	404932,40	5827250,99	25,00	15,00	2,00	2,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Josef 3										
QUE_32	404672,88	5827495,83	17,50	16,00	2,00	257,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Anton 1										
QUE_33	404712,80	5827465,69	36,33	14,16	2,00	50,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Anton 2										
QUE_34	404703,87	5827510,28	10,71	13,76	7,00	241,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Anton 3										
QUE_35	404546,92	5827545,70	40,00	2,37	6,00	-61,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_VIII										
QUE_38	404309,24	5827581,77	25,46	2,62	6,00	230,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Poppe 1										
QUE_40	404972,24	5827249,26	21,84	12,69	2,00	93,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Josef-Waller-4										
QUE_41	404932,12	5827239,04	12,69	10,14	2,00	274,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Josef-Waller-5										
QUE_42	404919,13	5827288,29	19,55	2,40	1,50	349,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Josef-Waller-MS+GS										

Projektdatei: C:\Projektelandw\irtschaftlicher_Betrieb_Baar\Baar_P02_gesamtl_02\Baar_P02_gesamt.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArgusSoft

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_44	404568,52	5827532,38	15,00	3,00	1,50	21,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle-MS										
QUE_45	405227,41	5827481,22	13,99	3,73	1,50	105,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Reinhard-Kloppe-MS+GS										
QUE_46	405203,16	5827725,16	10,72	3,35	1,50	25,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe-Bernhard-MS										
QUE_47	405371,43	5827875,07	26,78	4,21	1,50	267,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Triphaus-MS+GS										
QUE_48	405210,70	5827898,66	12,09	11,45	3,00	22,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-GB-Triphaus										
QUE_100	405423,74	5828543,50	3,29	3,62	4,30	0,0	4,30	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve außen-01										
QUE_101	405455,75	5828578,63	8,00	4,28	4,50	0,0	4,50	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve außen-02										
QUE_102	405257,01	5828357,04	33,83	17,94	3,50	304,2	3,50	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-01a										
QUE_103	405293,46	5828298,32	20,00	23,87	7,80	34,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-01b										
QUE_104	405275,90	5828316,16	24,55	2,93	3,00	305,5	3,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-02										
QUE_105	405305,79	5828355,71	33,26	3,24	3,50	308,6	3,50	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-03										
QUE_106	405289,98	5828369,62	13,90	12,57	4,00	37,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-GB										
QUE_110	405043,40	5828256,52	11,42	2,66	6,00	233,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Kuhl-03										
QUE_123	405418,46	5828485,92	12,32	15,38	4,00	35,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve außen-GB1										

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_124	405398,59	5828485,16	11,02	13,66	4,00	37,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keewe außen-GB2										
QUE_125	405004,69	5828240,13	10,75	11,95	2,00	221,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Kuh-GB										
QUE_50	404654,99	5827486,24	9,42	1,59	1,50	348,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Waller, Anton-MS+GS										
QUE_51	405284,41	5827393,47	12,61	14,20	2,00	45,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Lampen 4										
QUE_52	405181,57	5827831,56	18,96	20,51	6,00	0,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Brands-1										
QUE_22	405257,18	5827356,41	10,45	2,47	1,50	250,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Lampen-MS										
QUE_53	404578,01	5827479,62	15,00	5,00	2,00	279,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_IIb										
QUE_55	405184,44	5828060,69	14,27	1,00	7,00	261,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-2										
QUE_56	405145,43	5828080,84	23,26	11,80	2,00	3,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-3										
QUE_57	405169,03	5828081,14	17,83	10,35	2,00	350,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-4										
QUE_58	405210,90	5828057,90	12,75	5,94	2,00	345,5	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-5										
QUE_59	405251,89	5828090,85	46,65	1,06	7,50	275,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-6										
QUE_60	405166,86	5828070,08	20,24	6,61	2,00	261,2	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-7										
QUE_61	405227,15	5828084,01	12,91	12,77	2,00	270,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-GB										

Projektdatei: C:\Projektleitlandwirtschaftlicher_Betrieb_Baar\Baar_P02_gesamt_02\Baar_P02_gesamt.aus

AUSTAL View - Larkes Environmental Software & ArgusSoft

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_62	405243,69	5828018,56	13,46	0,80	1,50	2,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-MS										
QUE_63	405172,80	5828061,07	9,11	7,99	1,00	261,5	0,00	0,00	0,00	0,00
Altmann-FMP										
QUE_130	404399,44	5827721,62	75,00	10,00	0,20	22,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Auslauf_1										
QUE_131	404418,95	5827669,91	75,00	10,00	0,20	22,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Auslauf_2										
QUE_132	404448,10	5827747,09	15,64	8,82	3,00	24,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Kotlager										
QUE_67	404563,98	5827477,99	27,68	6,45	2,00	277,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_IV										
QUE_68	404540,09	5827470,86	16,54	7,33	2,00	3,2	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_V										
QUE_69	404533,82	5827445,04	13,59	5,52	2,00	4,7	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_VI										
QUE_70	404538,48	5827517,56	21,10	9,05	2,00	293,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Baar_Hofstelle_VII										
QUE_71	404935,23	5827807,23	17,78	18,17	3,00	6,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlump_GB										
QUE_72	404332,51	5827551,76	10,00	1,50	1,50	36,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Poppe_MS										

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_23	405224,05	5827456,28		3,75	158,2	3,75	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Reinhard 1										

Projektdatei: C:\Projekt\landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar\Baar_P02_gesamt_02\Baar_P02_gesamt.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArgusSoft

27.11.2018

Quellen-Parameter

Projekt: Baar_P02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions- hoehe [m]	Schornstein- durchmesser [m]	Waerme- fluss [MW]	Austritts- geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_25	405288,69	5827543,38		7,00	179,8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kloppe, Reinhard 3										
QUE_39	404317,25	5827548,24		7,00	126,6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Poppe 2										
QUE_107	405303,15	5828327,33		2,00	0,0	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wilken-Keeve-04										
QUE_109	405065,66	5828224,98		5,25	0,0	5,25	0,00	0,00	0,00	0,00
Kuhl-02										
QUE_54	405160,89	5828060,53		8,00	359,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Altrmann-1										

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_100 - Wilken-Keewe außen-01

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,166E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,014E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_101 - Wilken-Keewe außen-02

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,804E+01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,436E+05	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_102 - Wilken-Keewe-01a

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,708E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,222E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_103 - Wilken-Keewe-01b

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,440E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,251E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_104 - Wilken-Keewe-02

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	9,792E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	8,509E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_105 - Wilken-Keewe_03

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,333E+01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,027E+05	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_106 - Wilken-Keewe-GB

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	5,720E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	4,971E+04	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_107 - Wilken-Keeve-04

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,376E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,065E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_109 - Kuhl-02

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,390E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,208E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_110 - Kuhl-03

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	6,048E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	5,256E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_111 - Kuhl-05

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	8,424E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	7,320E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_123 - Wilken-Keeve außen-GB1

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	4,464E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,879E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_124 - Wilken-Keeve außen-GB2

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,888E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,379E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_125 - Kuhl-GB

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,894E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,515E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_127 - Baar_1a

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,836E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,595E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_128 - Baar_1b

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,836E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,595E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_129 - Baar_1c

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,836E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,595E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_130 - Baar_Auslauf_1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	2,736E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	2,378E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_131 - Baar_Auslauf_2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	2,736E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	2,378E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_132 - Baar_Kotlager

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_17 - Schlump 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	7,967E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	6,923E+04	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_18 - Triphaus 1

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	5,177E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	4,499E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_19 - 8 Triphaus 2

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,632E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,287E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_20 - Klopppe, Bernhard 1

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	3,629E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,153E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_21 - Klopppe, Bernhard 2

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,762E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,269E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_22 - Lampen-MS

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_23 - Klopppe, Reinhard 1

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,276E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,847E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_24 - Klopppe, Reinhard 2

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,735E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,508E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_25 - Kloppe, Reinhard 3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	6,912E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	6,007E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_26 - Kloppe, Reinhard 4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,228E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,067E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_27 - 12 Lampen 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,475E+01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,282E+05	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_28 - 12 Lampen 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,308E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,875E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_29 - Waller, Josef 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,074E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,802E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_30 - Waller, Josef 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,074E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,802E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_31 - Waller, Josef 3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,037E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,010E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_PO2

Quelle: QUE_32 - Waller, Anton 1

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	6,588E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	5,725E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_33 - Waller, Anton 2

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	1,735E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,508E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_34 - Waller, Anton 3

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	0,000E+00	3,791E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,294E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_35 - Baar_Hofstelle_VIII

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	3,888E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,379E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_38 - Poppe 1

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	0,000E+00	3,978E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,457E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_39 - Poppe 2

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	7,776E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,757E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_40 - Josef-Waller-4

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/l/h]:	6,912E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,007E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_41 - Josef.Waller-5

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,656E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,439E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_42 - Josef.Waller-MS+GS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_44 - Baar_Hofstelle-MS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_45 - Reinhard-Kloppe-MS+GS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_46 - Kloppe-Bernhard-MS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_47 - Triphaus-MS+GS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_48 - Wilken-Keeve-GB-Triphaus

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	5,065E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	4,402E+04	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_49 - Kuhl-04

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	9,097E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	7,905E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_50 - Maller, Anton-MS+GS

Emissionszeit [h]:	8690	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03	0,000E+00

Quelle: QUE_51 - Lampen 4

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	6,840E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	5,944E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_52 - Brands-1

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	5,388E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	4,680E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_53 - Baar_Hofstelle_11b

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	8,460E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	7,352E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_54 - Aitmann-1

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,448E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,127E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_55 - Aitmann-2

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,744E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,254E+04	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_56 - Altmann-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,428E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,848E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_57 - Altmann-4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,105E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,604E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_58 - Altmann-5

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,584E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,378E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_59 - Altmann-6

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,234E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,679E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_60 - Altmann-7

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,037E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,010E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_61 - Altmann-GB

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	4,032E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,504E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_62 - Altmann-MS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quelle: QUE_63 - Atmann-FWP

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,080E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,385E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_67 - Baar_Hofstelle_IV

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,692E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,470E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_68 - Baar_Hofstelle_V

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	3,888E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,379E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_69 - Baar_Hofstelle_VI

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,752E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	4,129E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_70 - Baar_Hofstelle_VII

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,104E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,566E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_71 - Schlump_GB

Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	6,426E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	5,584E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_72 - Poppe_MS

Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Baar_P02

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 3,802E+05 1,330E+06 1,652E+05 0,000E+00

Gesamtzeit [h]: 8690

Variable Emissionen

Projekt: Baar_P02

Quellen: QUE_31 (Waller, Josef 3)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Weide	odor_050	4.340	1,0368	4499,712

Quellen: QUE_40 (Josef-Waller-4)

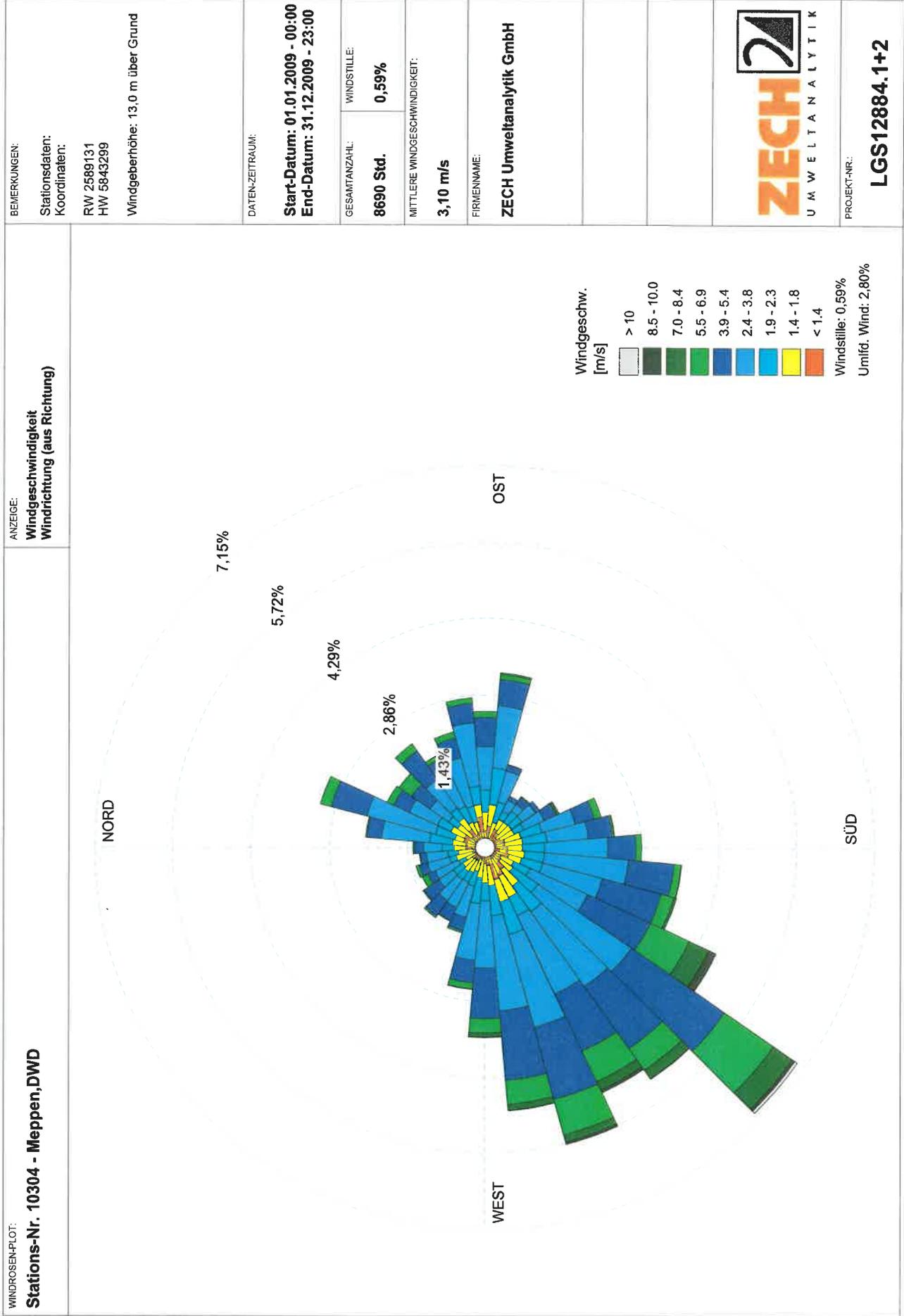
Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Weide	odor_050	4.340	0,6912	2999,808

Berechnung der Rauigkeitslänge für Ausbreitungsberechnungen

	Quellhöhe	[m]	<input style="width: 80%;" type="text" value="13"/>
	Bewertungsradius je Quelle	[m]	130
	Bewertungsfläche	[m ²]	62.300
	mittleres z₀		0,15
z₀	tatsächliche Gebietsstruktur		
0,01	Strände, Dünen, Sand- und Wasserflächen		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	
0,02	Deponien und Abraumhalden (132); Wiesen und Weiden (231); Natürliches Grünland (321); Flächen mit spärlicher Vegetation (333); Salzwiesen (421); In der Gezeitenzone liegende Flächen (423); Gewässerläufe (511); Mündungsgebiete (522)		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	
0,05	Abbauf Flächen (131); Sport- und Freizeitanlagen (142); Nicht bewässertes Ackerland (211); Gletscher und Dauerschneegebiete (335); Lagunen (521)		
	54.200	[m ²]	
0,10	Flughäfen (124); Sümpfe (411); Torfmoore (412); Meere und Ozeane (523)		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	
0,20	Straßen, Eisenbahn (122); Städtische Grünflächen (141); Weinbauflächen (221); Komplexe Parzellenstrukturen (242); Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung (243); Heiden und Moorheiden (322); Felsflächen ohne Vegetation (332)		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	
0,50	Hafengebiete (123); Obst- und Beerenobstbestände (222); Wald- Strauch-Übergangsstadien; (324)		
	3400	[m ²]	
1,00	Nicht durchgängig städtische Prägung (112); Industrie- und Gewerbeflächen (121); Baustellen (133); Nadelwälder (312)3701		
	4700	[m ²]	
1,50	Laubwälder (311); Mischwälder (313)		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	
2,00	Durchgängig städtische Prägung (111)		
	<input style="width: 80%;" type="text"/>	[m ²]	

Berechnung der Rauigkeitslänge für Ausbreitungsberechnungen

	Quellhöhe	[m]	13
	Bewertungsradius je Quelle	[m]	130
	Bewertungsfläche	[m ²]	620.943
	mittleres z₀		0,47
z₀	tatsächliche Gebietsstruktur		
0,01	Strände, Dünen, Sand- und Wasserflächen		
			[m ²]
0,02	Deponien und Abraumhalden (132); Wiesen und Weiden (231); Natürliches Grünland (321); Flächen mit spärlicher Vegetation (333); Salzwiesen (421); In der Gezeitenzone liegende Flächen (423); Gewässerläufe (511); Mündungsgebiete (522)		
			[m ²]
0,05	Abbauf Flächen (131); Sport- und Freizeitanlagen (142); Nicht bewässertes Ackerland (211); Gletscher und Dauerschneegebiete (335); Lagunen (521)		
	31.222		[m ²]
0,10	Flughäfen (124); Sümpfe (411); Torfmoore (412); Meere und Ozeane (523)		
			[m ²]
0,20	Straßen, Eisenbahn (122); Städtische Grünflächen (141); Weinbauflächen (221); Komplexe Parzellenstrukturen (242); Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung (243); Heiden und Moorheiden (322); Felsflächen ohne Vegetation (332)		
	245983		[m ²]
0,50	Hafengebiete (123); Obst- und Beerenobstbestände (222); Wald- Strauch-Übergangsstadien; (324)		
	237823		[m ²]
1,00	Nicht durchgängig städtische Prägung (112); Industrie- und Gewerbeflächen (121); Baustellen (133); Nadelwälder (312)3701		
	68957		[m ²]
1,50	Laubwälder (311); Mischwälder (313)		
	36958		[m ²]
2,00	Durchgängig städtische Prägung (111)		
			[m ²]



2018-10-17 19:32:31 -----
TalServer:C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-KR".

```
===== Beginn der Eingabe =====  
> ti "Baar_P02" 'Projekt-Titel  
> ux 32404700 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 5827844 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> z0 0.50 'Rauigkeitslänge  
> qs 2 'Qualitätsstufe  
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei  
> dd 8 16 32 'Zellengröße (m)  
> x0 -615 -967 -1671 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters  
> nx 90 90 90 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung  
> y0 -518 -870 -1574 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters  
> ny 90 90 90 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung  
> xq 231.74 601.28 550.50 465.69 457.08 524.05 578.06  
588.69 593.52 615.41 566.16 185.57 208.22 232.40 -27.12  
12.80 3.87 -153.08 -390.76 -382.75 272.24 232.12 219.13  
-131.48 527.41 503.16 671.43 510.70 723.74 755.75 557.01  
593.46 575.90 605.79 589.98 603.15 365.66 343.40 279.55  
718.46 698.59 304.69 309.23 -45.01 584.41 481.57 557.18  
-121.99 460.89 484.44 445.43 469.03 510.90 551.89 466.86  
527.15 543.69 472.80 -241.72 -261.33 -280.01 -300.56 -281.05  
-251.90 -136.02 -159.91 -166.18 -161.52 235.23 -367.49  
> yq -65.11 27.67 -28.31 -135.35 -158.87 -387.72 -366.84 -  
300.62 -336.78 -392.29 -410.64 -565.41 -565.31 -593.01 -348.17  
-378.31 -333.72 -298.30 -262.23 -295.76 -594.74 -604.96 -555.71  
-311.62 -362.78 -118.84 31.07 54.66 699.50 734.63 513.04  
454.32 472.16 511.71 525.62 483.33 380.98 412.52 402.44  
651.92 641.16 396.13 355.33 -357.76 -450.53 -12.44 -487.59  
-364.38 216.53 216.69 236.84 237.14 213.90 246.85 226.08  
240.01 174.56 217.07 -122.85 -130.79 -138.26 -122.38 -174.09  
-96.91 -366.01 -373.14 -398.96 -326.44 -36.77 -292.24  
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 3.75 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 4.30 4.50 3.50 0.00  
3.00 3.50 0.00 2.00 5.25 0.00 12.00 0.00  
0.00 0.00 10.20 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 13.00 13.00 13.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> aq 48.46 39.90 25.14 24.81 17.46 0.00 15.00 0.00  
15.00 43.09 11.09 37.80 27.77 25.00 17.50 36.33  
10.71 40.00 25.46 0.00 21.84 12.69 19.55 15.00  
13.99 10.72 26.78 12.09 3.29 8.00 33.83 20.00  
24.55 33.26 13.90 0.00 0.00 11.42 0.00 12.32  
11.02 10.75 0.00 9.42 12.61 18.96 10.45 15.00  
0.00 14.27 23.26 17.83 12.75 46.65 20.24 12.91  
13.46 9.11 0.00 0.00 0.00 75.00 75.00 15.64  
27.68 16.54 13.59 21.10 17.78 10.00  
> bq 15.00 36.58 28.57 0.82 29.80 0.00 15.00 0.00  
15.00 14.80 9.03 15.00 1.62 15.00 16.00 14.16  
13.76 2.37 2.62 0.00 12.69 10.14 2.40 3.00  
3.73 3.35 4.21 11.45 3.62 4.28 17.94 23.87  
2.93 3.24 12.57 0.00 0.00 2.66 0.00 15.38  
13.66 11.95 0.00 1.59 14.20 20.51 2.47 5.00  
0.00 1.00 11.80 10.35 5.94 1.06 6.61 12.77  
0.80 7.99 0.00 0.00 0.00 10.00 10.00 8.62  
6.45 7.33 5.52 9.05 18.17 1.50  
> cq 10.00 7.00 10.00 7.00 9.00 3.75 2.00 7.00  
2.00 9.00 10.00 2.00 6.50 2.00 2.00 2.00  
7.00 6.00 6.00 7.00 2.00 2.00 1.50 1.50  
1.50 1.50 1.50 3.00 4.30 4.50 3.50 7.80  
3.00 3.50 4.00 2.00 5.25 6.00 0.00 4.00  
4.00 2.00 0.00 1.50 2.00 6.00 1.50 2.00  
8.00 7.00 2.00 2.00 2.00 7.50 2.00 2.00
```


0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0.0073	0.0073	0.0073	0.00109	0.0073	0.00058
0	0	0	0	0	0	0	0
> odor_050	0	1438	731	1008	0	0	482
0	341	0	0	576	576	288	183
482	0	1080	0	216	192	46	45
45	45	45	45	0	0	0	0
0	0	0	0	0	386	168	0
0	0	0	0	45	190	0	45
235	68	0	123	307	44	1176	288
0	45	300	0	0	0	0	0
0	470	108	132	114	0	45	0
> odor_075	2213	0	0	0	1045	910	0
192	0	4098	919	0	0	0	0
0	1053	0	1105	0	0	0	0
0	0	0	0	1407	0	7788	1030
400	272	6480	1589	660	0	0	2340
124	108	804	2527	0	0	1496	0
0	0	1040	0	0	0	0	0
1120	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1785	0	0
> odor_100	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	90
0	90	0	90	0	3240	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	90	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	510	510	510	76	76
0	0	0	0	0	0	0	0
> odor_150	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
> pm-1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0.0074	0.0074	0.0074	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
> pm-2	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0.0173	0.0173	0.0173	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
> pm-u	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0.0165	0.0165	0.0165	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
> xx-1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0

0 0 0.0074 0.0074 0.0074 0 0 0
0 0 0 0 0 0 0

===== Ende der Eingabe =====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 29 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 31 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 32 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 33 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 34 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 35 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 36 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 37 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 38 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 40 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 41 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 42 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 44 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 45 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 46 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 47 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 48 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 49 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 50 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 51 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 52 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 53 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 54 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 55 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 56 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 57 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 58 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 62 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 63 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 64 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 65 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 66 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 67 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 68 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 69 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 70 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=11.7 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9

Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm 8889200e

=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "nh3"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-depz01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-deps01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-depz02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-deps02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-depz03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/nh3-deps03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "pm"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35i01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00i01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-depz01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-deps01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t35i02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-t00i02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-depz02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-deps02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/pm-j00s03" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_075-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_075-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_075-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_075-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_100-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/2018-10-17_AUSTAL_Daten_Zusatzberechnungen/Baar_P02_gesamt_02/odor_150-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-wI-x.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

- DEP: Jahresmittel der Deposition
- J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
- Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.

2018-12-04 17:12:31 -----
TalServer:c:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-KR".

```
===== Beginn der Eingabe =====  
> ti "Baar_P02" 'Projekt-Titel'  
> ux 32404469 'x-Koordinate des Bezugspunktes'  
> uy 5827683 'y-Koordinate des Bezugspunktes'  
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge'  
> qs 1 'Qualitätsstufe'  
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei'  
> dd 8 16 'Zellengröße (m)'  
> x0 -347 -667 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'  
> nx 80 80 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung'  
> y0 -286 -606 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'  
> ny 80 80 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung'  
> xq -10.72 -30.33 -49.01 -69.56 -33.35 -20.90  
> yq 38.15 30.21 22.74 38.62 -50.26 64.09  
> hq 13.00 13.00 13.00 0.00 0.00 0.00  
> aq 0.00 0.00 0.00 0.00 75.00 15.64  
> bq 0.00 0.00 0.00 50.00 50.00 8.62  
> cq 0.00 0.00 0.00 0.20 0.20 3.00  
> wq 0.00 0.00 0.00 0.00 22.59 23.96  
> vq 7.00 7.00 7.00 0.00 0.00 0.00  
> dq 0.80 0.80 0.80 0.00 0.00 0.00  
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000  
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> odor_100 510 510 510 75 75 0  
===== Ende der Eingabe =====
```

Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=7.4 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm 8889200e

```
=====
```

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor_100-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor_100-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor_100-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/landwirtschaftlicher_Betrieb_Baar/Baar_P02/odor_100-j00s02"
ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
=====

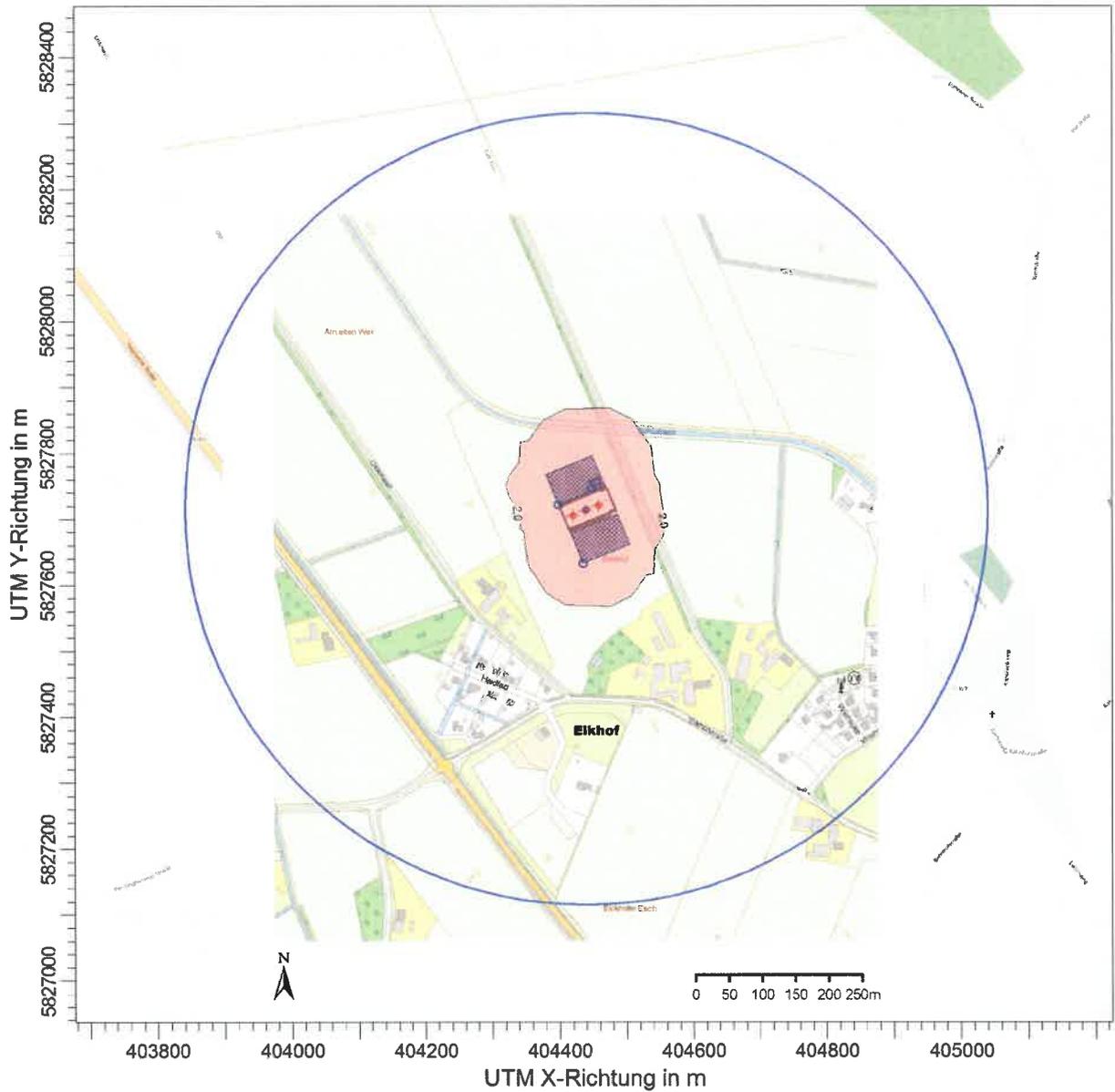
ODOR J00 : 41.1 % (+/- 0.2) bei x= -31 m, y= 78 m (1: 40, 46)
ODOR_100 J00 : 41.1 % (+/- 0.2) bei x= -31 m, y= 78 m (1: 40, 46)
ODOR_MOD J00 : 41.1 % (+/- ?) bei x= -31 m, y= 78 m (1: 40, 46)
=====

2018-12-04 18:14:31 AUSTAL2000 beendet.

Anlage 4: Zusatzbelastung an Geruchsmissionen - angegeben als 2 % bzw. 0,49 % Geruchshäufigkeits-Isoplethe, Maßstab ca. 1 : 10.000 und ca. 1 : 2.500

PROJEKT-TITEL:

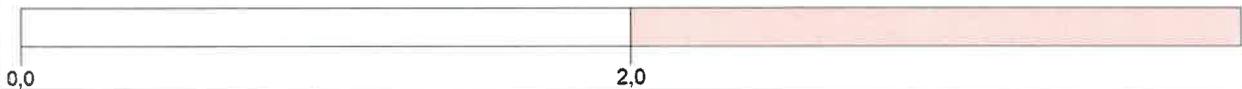
landwirtschaftlicher Betrieb Baar



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m

%

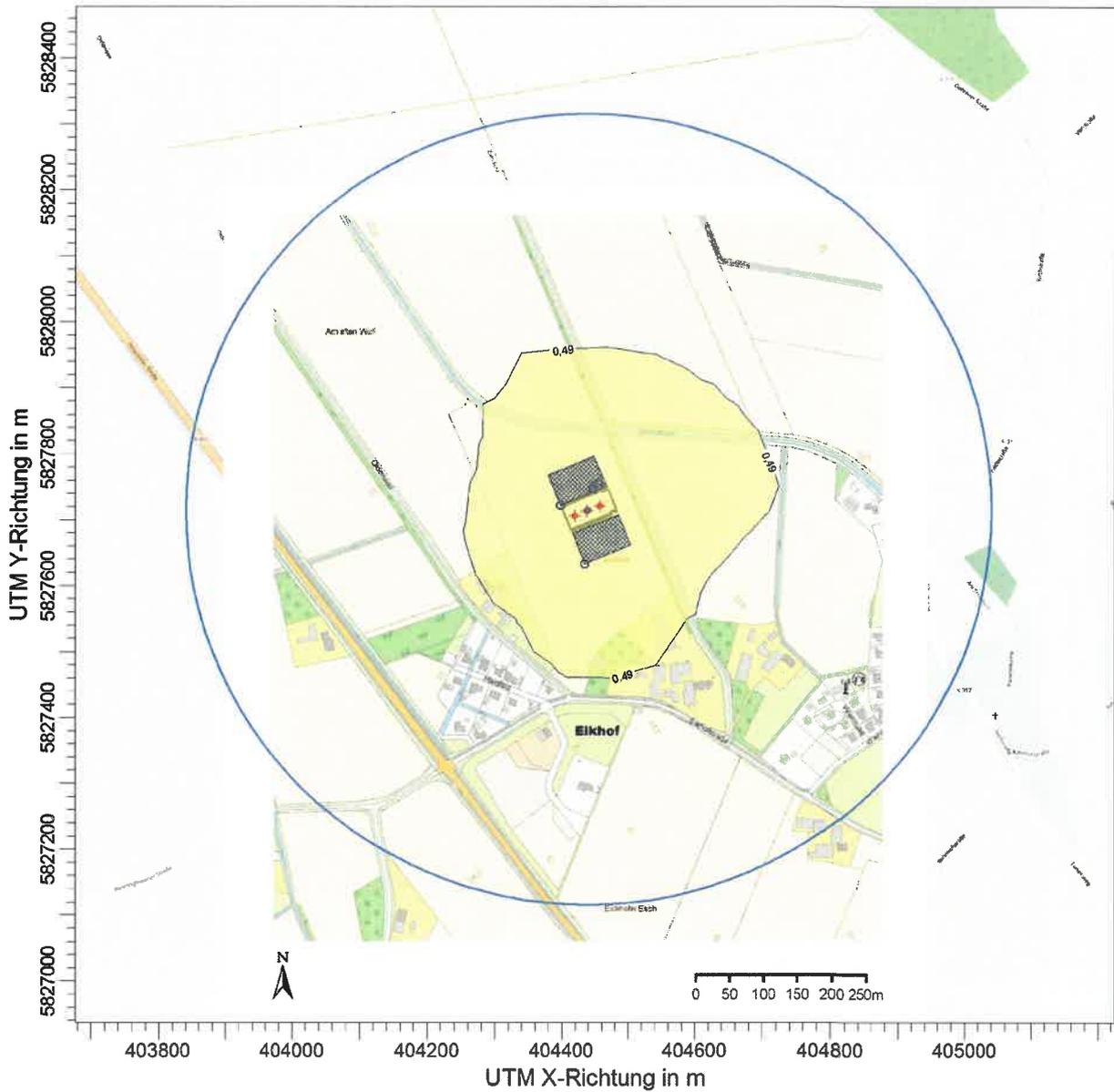
ODOR J00: Max = 41,1 %



BEMERKUNGEN: 2 % - Geruchshäufigkeits- Isoplethe und 600 m Radius	STOFF: ODOR		FIRMENNAME: ZECH Umweltanalytik GmbH	
	EINHEITEN: %			
	QUELLEN: 6			
	AUSGABE-TYP: ODOR J00		DATUM: 23.04.2019	

PROJEKT-TITEL:

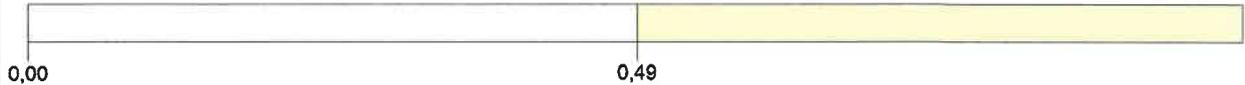
landwirtschaftlicher Betrieb Baar



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m

%

ODOR J00: Max = 41,1 %



BEMERKUNGEN:

0,49 % - Geruchshäufigkeits-
Isoplethe und 600 m Radius

STOFF:

ODOR

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

EINHEITEN:

%

QUELLEN:

6

MAßSTAB:

1:10.000

0 0,3 km



AUSGABE-TYP:

ODOR J00

DATUM:

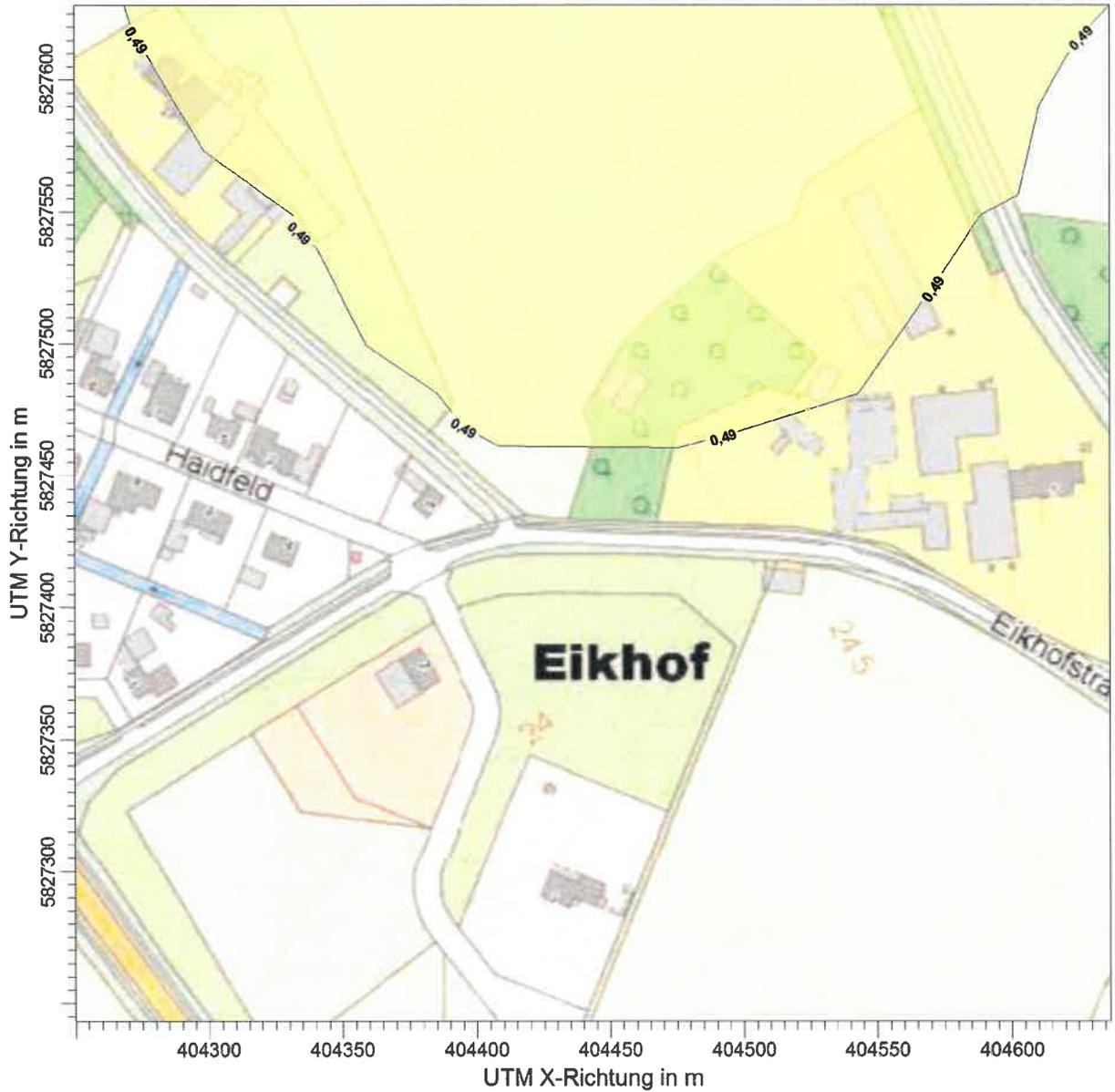
23.04.2019

PROJEKT-NR.:

LG12884.1

PROJEKT-TITEL:

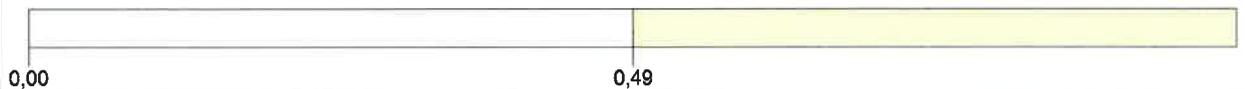
landwirtschaftlicher Betrieb Baar



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m

%

ODOR J00: Max = 41,1 %

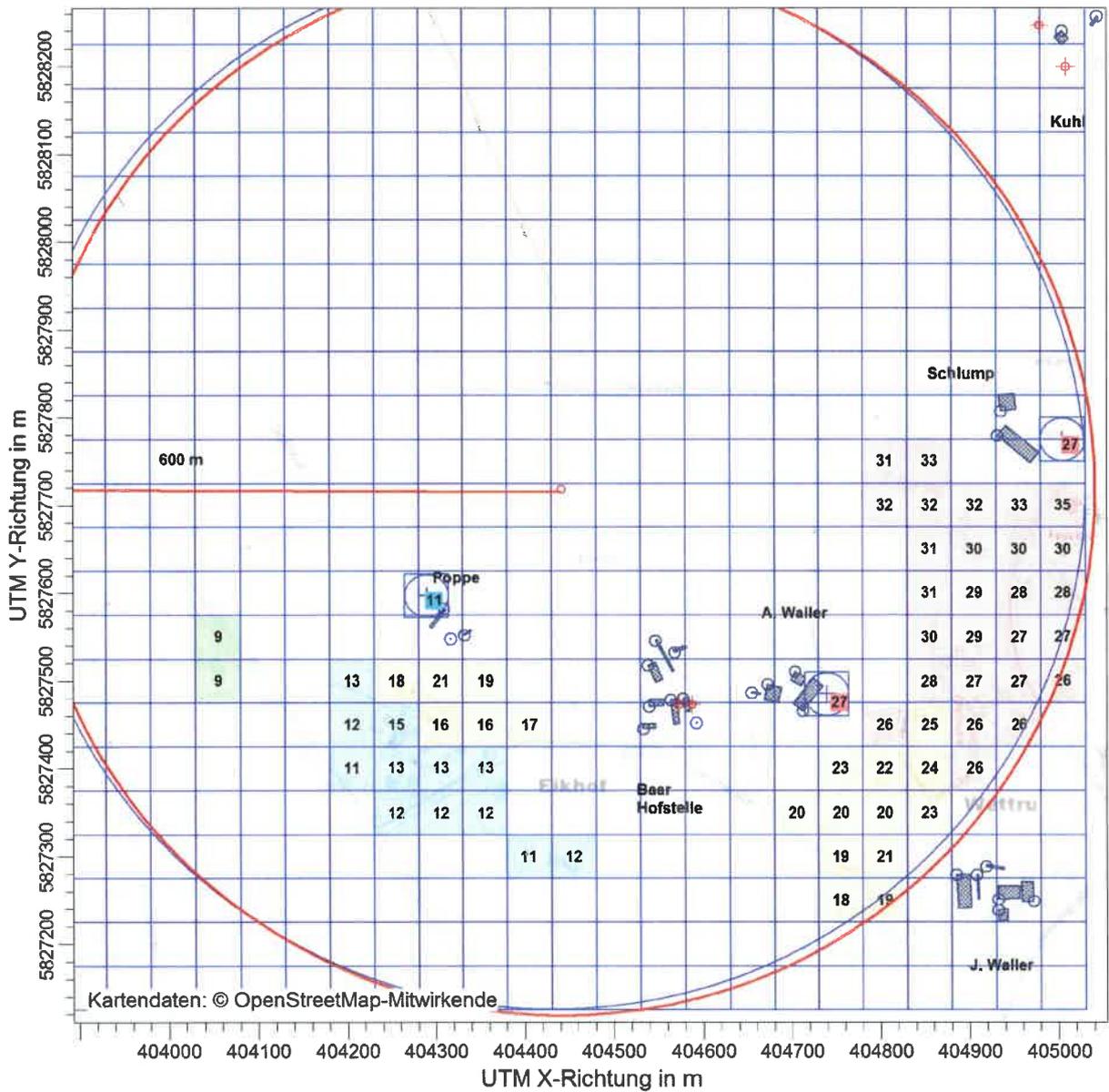


BEMERKUNGEN: Detailansicht 0,49 % - Geruchshäufigkeits- Isoplethe	STOFF: ODOR		FIRMENNAME: ZECH Umweltanalytik GmbH	
	EINHEITEN: %			
	QUELLEN: 6			
	AUSGABE-TYP: ODOR J00		DATUM: 23.04.2019	PROJEKT-NR.: LG12884.1

Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen der genehmigten Situation - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1: 7.500

PROJEKT-TITEL:

landwirtschaftlicher Betrieb Baar



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m

%

ODOR_MOD ASW: Max = 35 (X = 405005,52 m, Y = 5827699,81 m)

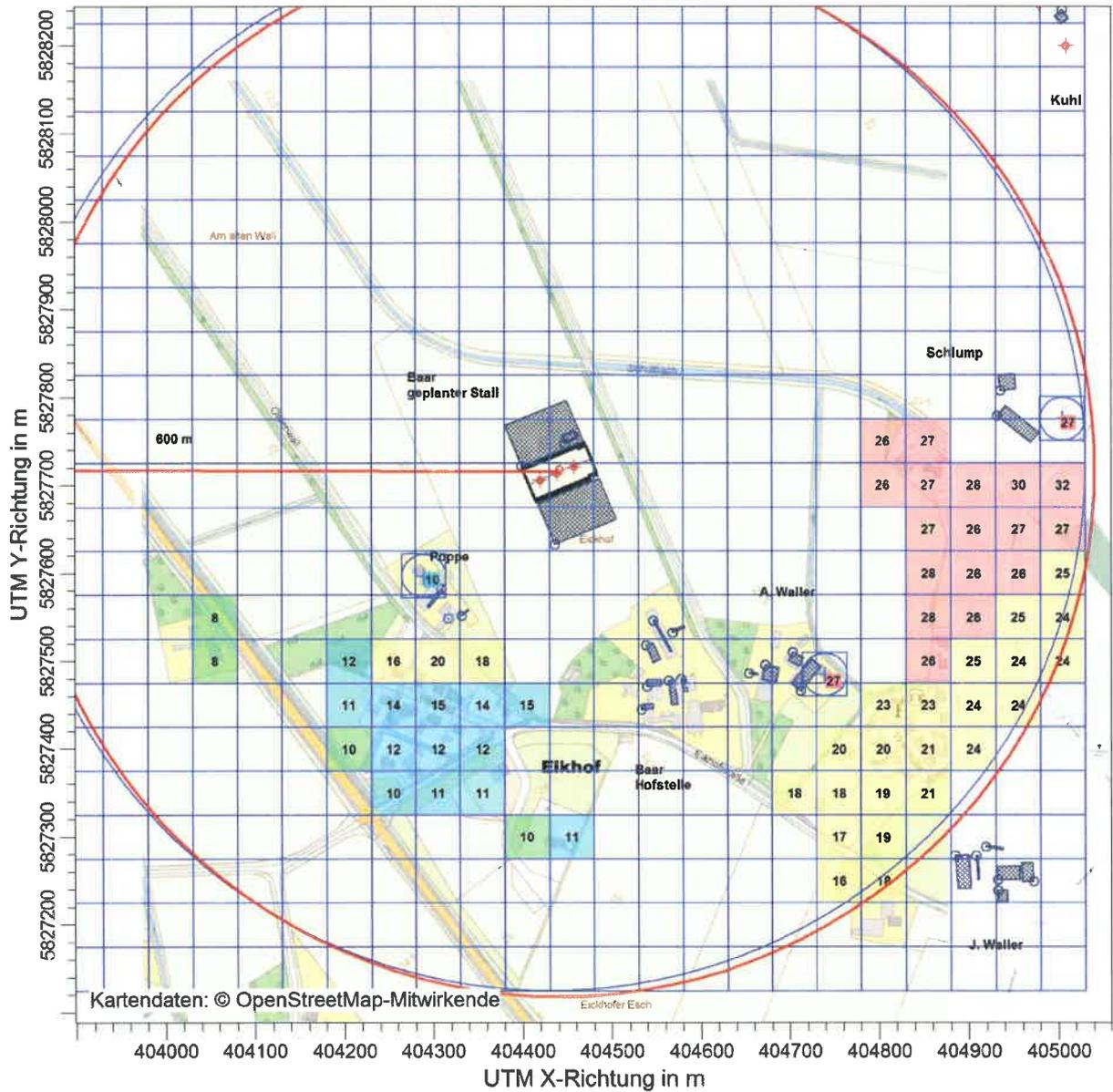


BEMERKUNGEN: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen der genehmigten Situation	STOFF:	FIRMENNAME:	
	ODOR_MOD	ZECH Umweltanalytik GmbH	
	EINHEITEN:		
	%		
QUELLEN:	75	MAßSTAB:	1:7.500
		0 0,2 km	
AUSGABE-TYP:	ODOR_MOD ASW	DATUM:	23.04.2019
		PROJEKT-NR.:	LG12884.1

Anlage 6: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1 : 7.500

PROJEKT-TITEL:

landwirtschaftlicher Betrieb Baar



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %

ODOR_MOD ASW: Max = 32 (X = 405005,52 m, Y = 5827699,81 m)



BEMERKUNGEN: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen, hervorgerufen durch 14.996 Legehennen und ohne die Haltung von Mastschweinen	STOFF: ODOR_MOD	FIRMENNAME: ZECH Umweltanalytik GmbH	
	EINHEITEN: %	MASSTAB: 1:7.500 0 0,2 km	
	QUELLEN: 81		
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW	DATUM: 23.04.2019	PROJEKT-NR.: LG12884.1

Anlage 7: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel: *Lg 12684. 1/02*
 Verfasser: *KR*
 Prüfliste ausgefüllt von: *TL*

Version Nr.: *02*
 Datum: *23.4.2019*
 Prüfliste Datum: *23.4.2019*

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>2</i>
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>2</i>
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>2</i>
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>5</i>
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>3</i>
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>8</i>
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>2</i>
	Emissionsquellenplan enthalten		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>8</i>
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>8</i>
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>8</i>
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3	Emissionen beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>4</i>
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>8</i>
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahnenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	§
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z.B. TA Luft) aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input type="checkbox"/>	
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens $50 \times$ größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	8
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	8
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	6
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	8
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	7